

**Josef Schüßlburner**  
**Parteiverbotskritik**  
**Teil 4: Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk**

Um die äußerst problematische und letztlich für die unverbrüchliche Garantie des politischen Pluralismus verhängnisvolle Parteiverbotskonzeption nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) im - bisherigen - Verständnis des Bundesverfassungsgerichts zu begreifen, erscheint es geboten, dieses verfassungsgerichtliche Verständnis, das in den beiden förmlich ausgesprochenen Verbotsurteilen<sup>1</sup> zum Ausdruck gekommen ist, darzustellen. Dies geschieht nachfolgend mit dem Ziel, eine grundlegende Revision dieses Verständnisses beim möglicherweise anstehenden Parteiverbotsverfahren herbeizuführen. Das bundesdeutsche Parteiverbot geht weit über ein im Einzelfall vielleicht vertretbares Organisationsverbot zur Abwehr einer anders nicht zu bekämpfenden Umsturzgefahr hinaus. Es ist vielmehr auf die Ausschaltung einer ganzen politischen Richtung (Antipluralismus) angelegt. Dieses Fehlverständnis von Sinn und Zweck eines Parteiverbots in einer westlichen Demokratie wird vor allem am Mangel einer Verbotsbefristung und am Fehlen von Vorschriften über die Wiederaufnahme der Tätigkeit einer verbotenen Partei nach Wegfall der Verbotsgründe deutlich.

Der Hauptvorwurf, der gegen diese sicherlich als radikal, wenn nicht gar irgendwie als „extremistisch“ zu kennzeichnenden bundesdeutsche Verbotskonzeption ergibt, besteht jedoch darin, daß sich das bundesdeutsche Parteiverbot gegen das Wahlvolk richtet! Es stellt in der Tat ein deutsches „Demokratiewunder“ (Bundespräsident *Gauck*) dar, daß eine derartige Verbotskonzeption als demokratisch akzeptiert wird, was erklärt, weshalb „Demokraten“ meinen, das Verbot einer konkurrierenden Partei, also die Beschränkung, wenn nicht gar partielle Abschaffung des Mehrparteienprinzips, würde in einer westlichen Demokratie einen Normalfall darstellen.

### **Verbotswirkung gegen Wähler**

Die gegen den Wähler gerichtete Verbotswirkung kommt vor allem in der generellen Kassation der aufgrund freier Wahlen gewonnenen Parlamentsmandate zum Ausdruck und setzt sich fort in Wahlteilnahmeverboten für eine verbotene Partei und für eine mögliche „Ersatzorganisation“, deren Gründung ohnehin strafbar ist und wodurch wiederum eine verbotene Partei, selbst bei einem ansonsten legalen Handeln, zu so etwas wie einer kriminellen Organisation wird. Damit wird dem Wahlvolk eine Option genommen, die es möglicherweise dringend braucht, um sich mit einer Wahldrohung gegen die politische Klasse durchsetzen, also das „eiserne Gesetz der Oligarchie“ (*Michels*) brechen zu können. Der zunehmende Mangel des repräsentativen Charakters der parlamentarischen Demokratie<sup>2</sup> in der Bundesrepublik Deutschland geht wesentlich auf diese zu überwindende Parteiverbotskonzeption zurück, die auch ohne förmliche Verbote das Ersatzverbotssystem einer Verfassungsschutzdemokratie mit Parteiverbotsvorwirkung und zahlreichen Diskriminierungen legitimiert. Dieses Ersatzverbotssystem zielt wiederum darauf ab, die Sperrklausel des Wahlrechts für neue, im Zweifel der „Verbotsdiskussion“ auszusetzende

<sup>1</sup> S. BVerfGE 2, 1 ff. (SRP-Verbotsurteil) und BVerfGE 5, 85 ff. (KPD-Verbotsurteil)

<sup>2</sup> S. dazu den Beitrag des Verfassers über die Bundesrepublik Deutschland auf dem Weg zu einer defekten Demokratie: <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=52>

Parteien ins Unüberwindliche zu erhöhen. Damit wird dann das freie Wahlrecht strukturell erheblich entwertet.

Mit dieser Parteikonzeption bleibt der Freiheitsgrad der Bundesrepublik Deutschland hinter dem des Deutschen Kaiserreichs und natürlich der Weimarer Republik zurück (dies wird im 5. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik* weiter ausgeführt). Diese Bewertung kann nur dann zurückgewiesen werden, wenn man unter „Freiheit“ die Unterdrückung von angeblichen oder tatsächlichen Demokratiefeinden versteht, womit sich jedoch das Demokratieverständnis der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption strukturell und methodisch dem der *Deutschen Demokratischen Republik* annähert: Das bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption, in deren Zentrum die Parteiverbotskonzeption angesiedelt ist, trägt demnach DDR-Potential in sich, was nicht verwundern sollte, war doch das Parteiverbot so konzipiert, daß es nachträglich bewirken kann, was das alliierte Lizenzierungssystem vorbeugend bewirkt hat: Die über ein Ideenverbot zumindest indirekt herbeizuführende Ausschaltung der politischen Rechten (Konservative und Nationalliberale) unter dem Vorwand der NS-Bekämpfung. Diese Verbotsmotivation wird deutlich, indem das Bundesverfassungsgericht die zu verbietende SRP als „Rechtspartei“ gekennzeichnet, für die wiederum kennzeichnend gewesen wäre, daß sie „unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt“ waren, „als staatstragende Parteien schlechthin zu gelten“,<sup>3</sup> womit ja keine NS-Partei gemeint sein konnte.

Diese Verbotsmotivation macht es nahezu unvermeidbar, daß sich die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption als „extrem“ auch im Kontext der Verbotssysteme vergleichbarer Staaten darstellt (dies wird im 6. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik* behandelt). Letztlich wird durch die Parteiverbotskonzeption als zentrales Instrument einer zivilreligiösen „Vergangenheitsbewältigung“ den Deutschen durch eine Verbotselite bescheinigt, ein demokratieuntaugliches Volks zu sein (dies wird im 7. Teil der vorliegenden Serie der *Parteiverbotskritik* dargelegt). Die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption unterstellt nämlich, die Deutschen würden wieder „Hitler wählen“, wenn ihnen die etablierten Demokraten, also die Verbotselite, nicht rechtzeitig mit Hilfe des Bundesverfassungsgerichts diese Option wegverbieten würden. Damit zeigt sich, daß sich das Parteiverbot, das den Anschein erweckt, sich gegen eine marginalisierte Minderheit zu richten - und deshalb bei einem rechtsstaatlichen Verständnis zumindest dann nicht verhältnismäßig ist, wenn die Verbotsvoraussetzungen mehr ideologisch bestimmt sind - sich in Wirklichkeit gegen eine antizipierte Parlaments- und damit Regierungsmehrheit richtet! Mit dieser Verbotsintention wird das Parteiverbot als möglicherweise notwendiges Mittel zur Abwehr eines (drohenden) Notstands (Umsturzgefahr) aufgegeben und wird in einen permanenten ideologischen Notstand überführt. Das Parteiverbot verliert den Charakter eines Organisationsverbots und wird zu einem Ideenverbot mit Verbotsvorwirkung für Gruppierungen, ja Individuen, die die politischen Ziele der verbotenen Organisation mit rechtmäßigen Mitteln im freien Parteien- und Ideenwettbewerb durchsetzen wollen. Die Lektüre eines beliebigen „Verfassungsschutzberichts“ sollte eigentlich deutlich machen, welches Unheil insbesondere das SRP-Verbotsurteil für den weltanschaulich-politischen Pluralismus in der Bundesrepublik bleibend bewirkt hat.

Bei der Freiheitsbewertung der Bundesrepublik Deutschland kann deshalb auch nicht rechtfertigend eingewandt werden, daß das Parteiverbot so selten wäre, daß es für die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland der freieste Staat der deutschen Geschichte sei, nicht von Belang wäre. Das 1952 ausgesprochene Parteiverbot wirkt nämlich aufgrund des darin

<sup>3</sup> S. BVerfGE 2, 1, 15 f.

ausgesprochenen Ideenverbots durch den tagtäglichen „Verfassungsschutz“, welcher amtlich Meinungen als „extremistisch“ bekämpft und in zahlreiche Diskriminierungen überführt, ganz konkret noch heute. Deshalb ist die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption auch dann grundsätzlich in Frage zu stellen, wenn es doch wieder nicht zu dem seit langem „diskutierten“ (angedrohten) Verbotverfahren kommen sollte. Diese „Verbotsdiskussion“ macht deutlich, daß für bundesdeutsche Demokraten die Drohungen mit Parteiverboten gegenüber politischer Konkurrenz gewissermaßen Normalfall einer Demokratie darstellen. Gegenüber dieser Haltung ist hervorzuheben, daß ein Parteiverbot eine Notstands- ja Diktaturmaßnahme darstellt, die in einer „liberalen Demokratie des Westens“ (Bundesverfassungsgericht) nur zu rechtfertigen ist, wenn als Verbotsvoraussetzung eine anders kaum abwendbare Umsturz- und Bürgerkriegsgefahr besteht und die in den Rechtsfolgen zeitlich befristet sein muß und auch in den sonstigen Rechtsfolgen (Aberkennung von Parlamentsmandaten, Wahlteilnahmeverbot) allenfalls selektiv möglich ist (d.h. nur bei konkretem Fehlverhalten von individuellen Abgeordneten). Ansonsten wird durch das Parteiverbot gerade abgeschafft, was es eigentlich schützen soll: Mehrparteienprinzip und politischen Pluralismus oder generell: die *freiheitliche demokratische Grundordnung*! Der Widerspruch zu dieser wird bekanntlich in der öffentlich gemachten Geheimdienstsprache als „extremistisch“ eingestuft!

### **Parteiverbot als synkretistisches Staatsschutzdelikt**

Die Auslegung des Artikels 21 Abs. 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht, die in den beiden förmlich ausgesprochenen Parteiverboten entfaltet worden ist, läuft in den Voraussetzungen, aber letztlich auch in den Rechtsfolgen auf „ein synkretistisches Staatsschutzdelikt“<sup>4</sup> hinaus, in das zwar Bestandteile der herkömmlichen polizeirechtlichen Gefahrenabwehr eingehen, wodurch im Kern aber ein ideologischer Staatsschutz als „Verfassungsschutz“ konstituiert wird. Dementsprechend wäre es den Verbotspolitikern derzeit willkommen, wenn die NSU, die von den Verbotsbehörden entdeckte „Braune Armeeformation“ der militärische Arm einer zu verbotenden Parlamentspartei<sup>5</sup> sein würde, da sich dann zumindest in den Voraussetzungen (nicht unbedingt in den Rechtsfolgen eines „ewigen“ Verbots) auch nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ein Verbot rechtfertigen ließe oder dieses sogar als geboten erscheinen lassen würde. Allerdings glauben die Verbotspolitiker, daß auch die „falsche“ oder auch „kranke Gesinnung“<sup>6</sup> und Weltanschauung dieser Partei für ein Verbot eigentlich ausreichen müßte, wenn nur der bundesdeutsche Watergate-Skandal in Permanenz bereinigt werden könnte, der als „V-Mann-Problematik“<sup>7</sup> abgehandelt wird und dabei die geheimdienstliche Fernsteuerung einer oppositionellen Partei meint, die durch *agents provocateurs* der Inlandsgeheimdienste radikalisiert und zum Verbotskandidaten zubereitet werden soll - ein eigenartiges und letztlich extremistisches Demokratie(schutz)konzept, das in der Tat verboten werden müßte!

---

<sup>4</sup> So *Horst Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik. Zur Interpretation und Kritik von Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes, 1994, S. 413.

<sup>5</sup> „Man“ muß aber einräumen, daß dies (bedauerlicher Weise?) so nicht der Fall ist:

<http://www.sueddeutsche.de/politik/innenminister-zu-moeglichem-partieverbot-friedrich-nsu-ging-nicht-aus-mpd-hervor-1.1335372>

<sup>6</sup> <http://www.wiwo.de/politik/deutschland/streit-ueber-partieverbot-wie-die-kranke-gesinnung-der-mpd-die-politik-aufmischet/5935180.html>

<sup>7</sup> <http://www.ftd.de/politik/deutschland/:partieverbot-koalition-kritisiert-abzug-der-v-maenner-aus-der-mpd/70009443.html>

Dieses Ergebnis eines im Kern ideologischen Staatsschutzes wird durch die von einschlägigen Grundgesetzbestimmungen, wie insbesondere vom Artikel 91 GG abstrahierte Auslegung des Begriffs *freiheitliche demokratische Grundordnung* als Schutzgut des Parteiverbots<sup>8</sup> präjudiziert. Handelt es sich bei diesem verfassungsrechtlichen Schutzgut nicht primär um etwas, das durch ein bestimmtes, nämlich illegales, insbesondere strafrechtlich relevantes Verhalten beeinträchtigt werden kann, gegen das wiederum polizeirechtlich, u. U. auch strafrechtlich, etwa nach dem klassischen Delikt des Hochverrates eingeschritten werden kann, dann bleibt schwerpunktmäßig nur ein ideologischer Staatsschutz übrig. Der ideologische Charakter dieses neuartigen Staatsschutzes („Verfassungsschutz“) wird dadurch noch erhöht, daß seine Ableitung nicht unter Hinweis und Auseinandersetzung mit dem sich aufdrängenden Verfassungsschutz des Artikels 79 Abs. 3 GG (Ewigkeitsgarantie) erfolgt, sondern die Grundsätze, welche das Schutzgut *freiheitliche demokratische Grundordnung* ausmachen sollen, ziemlich apodiktisch aus einer Gesamtschau des überrechtlichen Begriffs der „westlichen Demokratie“ abgeleitet werden: Die sich allerdings dann gerade dadurch auszeichnet, (im Unterschied zum Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik) eine derartige Verbotskonzeption gar nicht zu kennen! Aufgrund dieses weltanschaulichen Verständnisses von *freiheitliche demokratische Grundordnung* müssen dann das Parteiprogramm als „Ziele“ im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG definiert werden, ja mehr noch, im Falle der *KPD* wurde bereits theoretisch-politische Grundposition dieser Partei in diesem Sinne gewürdigt und als „verfassungswidrig“<sup>9</sup> eingestuft. Dies führte zu einer umfangreichen Marxismusexegese, die das *KPD*-Verbotsurteil zum Urteil mit der (möglicherweise) „umfangreichsten Urteilsbegründung der Rechtsgeschichte“<sup>10</sup> machte.

Der *SRP* wurde weitgehend sogar ohne konkrete Subsumtion unter die vom Gericht selbst aufgestellten Prinzipien vor allem eine als „falsch“ angesehene Geschichtsinterpretation, wie die „neue Dolchstoßlüge“, als verfassungswidrig vorgeworfen.<sup>11</sup> Demgegenüber hat es das Bundesverfassungsgericht selbst eindeutig als „geschichtliche Tatsache“ festgelegt, „daß Hitler mit seiner Außenpolitik des Wortbruches und der Erpressung die Welt zu Feinden des deutschen Volkes<sup>12</sup> gemacht hat. Im Krieg gegen diese Übermacht mußte Deutschland erliegen“. Erst recht durfte die *SRP* nicht die falsche Verfassungs- und Geschichtsauffassung vertreten, daß die Regierung *v. Dönitz* rechtens eigentlich noch im Amte sei, vielmehr sei richtig, daß die Alliierten die Staatsgewalt in Deutschland kraft eigenen Okkupationsrechts (das natürlich als rechtmäßig akzeptiert werden muß) und nicht aufgrund Übertragung durch deutsche Stellen ausgeübt hätten, so daß mit dem Zurücktreten der Okkupationsgewalt wieder originäre deutsche Staatsgewalt frei geworden sei. Mit dieser Begründung, deren Zusammenhang mit den selbst aufgestellten FDGO-Grundsätzen zumindest nicht ohne weiteres klar ist, hat das Bundesverfassungsgericht ein bestimmtes historisches Selbstverständnis der Bundesrepublik als gewissermaßen verfassungsrechtlich verbindlich vorgegeben und diesem Verständnis widersprechende Geschichtsauffassungen dem Verdacht

<sup>8</sup> S. dazu den 2. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik*:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=57><http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=57>

<sup>9</sup> S. BVerfGE 5, 85 S. 195.

<sup>10</sup> So eine etwas ironische Bemerkung von *Carl Schmitt*, Die legale Weltrevolution, in: *Der Staat* 17 (1978), 321 ff., 335.

<sup>11</sup> S. BVerfGE 2, 53 ff.

<sup>12</sup> Daß „die Welt“ (sic!) das „deutsche Volk“ als „Feind“ betrachtet hat, mag richtig sein, jedoch hat sich zwischenzeitlich die vom BVerfG verkündete quasi-amtliche Geschichtslehre so radikalisiert, daß sich diese gerichtliche „Feststellung“ mittlerweile sogar als „verfassungsfeindlich“ darstellt, weil gegen die „Befreiungsideologie“ gerichtet, die den Deutschen der damaligen Zeit das Recht absprechen will, sich gegen diese Feindschaft, was immer die Ursache dafür gewesen sein mag, zu verteidigen; vielmehr sollen die Kriegsanstrengungen als Beleg für den nazistischen Charakter der Deutschen herhalten.

der verbotsbegründenden „Verfassungsfeindlichkeit“, des „Extremismus“, wie dies später heißen sollte, ausgesetzt. Hier ist der Ausgangspunkt für die Vorwürfe in sog. Verfassungsschutzberichten, daß jemand die „Legitimation der Bundesrepublik Deutschland“ in Frage stellen würde, weil er etwa „die Kriegsschuld des Deutschen Reiches“ „bestreiten“ oder „relativieren“ würde. Dabei ist ebenfalls nicht ganz klar ist, was dieses Bestreiten, das bekanntlich von der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG gedeckt ist (zumindest müßte man dies annehmen), mit dem Katalog der vom Bundesverfassungsgericht selbst aufgestellten Grundsätzen der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* zu tun haben soll. „Agitiert“ etwa jemand gegen den Grundsatz des Mehrparteienprinzips, wenn er meint, Großbritannien und Polen oder „die Amerikaner“ oder gar „die Juden“ wären für den Ausbruch des 2. Weltkrieges (überwiegend, auch, teilweise?) „verantwortlich“? Man muß schon erhebliche Assoziationsketten bilden, um diese „Schlußfolgerung“ von der „falschen“ Geschichtsauffassung zur Verletzung von Verfassungsprinzipien einigermaßen plausibel begründen zu können. Selbst wenn diese Gedankenkonstruktionen richtig wären, fehlte es noch am rechtstaatlich gebotenen Konnex zu einer rechtswidrigen Handlung (etwa Weigerung, die Gesetze des „Adenauer-Regimes“ anzuerkennen, weil man nur die der „Regierung Dönitz“ akzeptieren wolle) oder auch nur zur Absicht, eine rechtswidrige / verfassungswidrige Handlung begehen zu wollen: Insofern sieht sich die bundesdeutsche Verbotselite dann genötigt, im Widerspruch zu Artikel 5 und 3 Abs. 3 GG stehende „Propagandadelikte“ zu erlassen, damit wenigstens ein Straftatbestand gegeben ist, die man dann einen Rechtsstaat imitierend als „Verbotsargument“ anführen kann.

Während im Falle der *KPD* die idealtypische Gegenüberstellung des marxistischen Parteiprogramm und der Grundsätzen der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* zur Kennzeichnung der Verfassungswidrigkeit der von dieser Partei angestrebten „Ziele“ ausreichte, mußte im vorausgegangenen *SRP*-Urteil weitgehend zu Unterstellungen gegriffen werden. Ausgehend davon, daß die historische, aber gar nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotene *NSDAP* die verfassungswidrige Partei *par excellence* wäre,<sup>13</sup> wurde der *SRP*, nachdem sie überwiegend aufgrund ideologischer Zurechnung als Nachfolgepartei der *NSDAP* ausgemacht war, zumal sie um Parteimitglieder warb, „gerade weil“ und nicht wie die „demokratischen“ Parteien „obwohl“ sie Nationalsozialisten gewesen waren, das politisch-ideologische Muster der *NSDAP* unterschoben. Soweit die konkreten Nachweise dafür nicht ausreichten, hat das Verfassungsgericht hervorgehoben, daß es bei den verbotenen „Zielen“ nicht nur um die erklärten Parteiziele gehen könne, sondern daß es hierbei vor allem um „geheime Zielsetzungen“ gehe, denn: „Ohne weiteres leuchtet ein, daß Ziele, aus denen sich die Verfassungswidrigkeit einer Partei ergeben könnte, niemals offen verkündet werden,“<sup>14</sup> obwohl die historische *NSDAP* dies, zumindest nach der bundesdeutschen Volkspädagogik, durchaus getan hatte. Es wird insofern sogar unterstellt, daß sich aus der Lektüre von Hitlers *Mein Kampf* - ein Buch, das dem mündigen Bürger in der Bundesrepublik aufgrund von Verstaatlichungsmaßnahmen des Urheberrechts durch einen „Freistaat“ nicht ohne weiteres zugänglich ist<sup>15</sup> - der Holocaust habe herauslesen lassen, mit der weit reichenden verfassungsideologischen Folge, daß bei der Wahl für die *NSDAP* die Deutschen der Judenvernichtung zugestimmt hätten. Und dies rechtfertigt natürlich eine besondere

<sup>13</sup> Dies wäre sie, allerdings erst nach der *KPD* vor 1933, wegen ihrer Gewaltbereitschaft auch nach dem hier vorgenommenen Verständnis von *freiheitliche demokratische Grundordnung* gewesen; das Bundesverfassungsgericht hat jedoch gerade nicht diesen Aspekt, sondern die (angebliche) Ideologie der Partei verbotsbegründend vor Augen.

<sup>14</sup> S. BVerfGE 5, 85, 144, wobei es im Falle der *KPD* dieser Unterstellung gar nicht bedurft hätte, da ja nach dem Verständnis des BVerfG die Analyse des Parteiprogrammes ausreichend gewesen wäre.

<sup>15</sup> S. dazu zuletzt die Entscheidung des Landgerichts München: Es bleibt dabei. Münchner Landgericht untersagt Nachdruck von „Mein Kampf“, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 09.03.2012, S. 16.

Parteiverbotskonzeption bei den gegenüber der Demokratie so unzuverlässigen Deutschen, die nicht nur zum Demokratiemord bereit sind!

Letztlich war für das *SRP*-Verbot denn auch der Vorwurf des Antisemitismus<sup>16</sup> entscheidend: Wie einer im Vorfeld des Verbotsverfahrens polizeilich beschlagnahmten Redeskizze zu entnehmen war, hatte nämlich ein *SRP*-Parteiredner in seinem Konzept bei Emigranten (Besatzungspersonal) den Hinweis auf „die man an den Nasen erkannte“<sup>17</sup> gestrichen. Diese Streichung konnte bei einer zu verbietenden Partei natürlich nur als geheimes antisemitisches Parteiprogramm (es ging also um „jüdische Nasen“) interpretiert werden - und dem Redner konnte nicht zugute gehalten werden, daß er sich mit der Streichung eines Besseren besonnen hätte. Offen wäre der Antisemitismus etwa dadurch zum Ausdruck gekommen, daß eine Parteizeitung die jüdische Abstammung von *Karl Marx* betont<sup>18</sup> und im Zusammenhang mit Devisenschmuggel von „fleißigen Talmudisten“ geschrieben hatte; der Bericht wäre nicht wegen des Devisenschmuggels als solchen erschienen, sondern weil „die Täter Juden sind.“<sup>19</sup> Außerdem hat ein Parteiredner den israelischen Botschafter bei der UNO kritisiert und ihm dabei „seiner Rasse eigentümliche Schnoddrigkeit“ vorgeworfen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht neben diesen Beispielen noch andere aufgeführt, die die „Beweisaufnahme“ gegen die *SRP* im Ergebnis etwas verständlicher erscheinen lassen. Ideologie-politisch müssen aber die als Verbotsbegründung völlig verfehlten Gesichtspunkte hervorgehoben werden, da diese für den antipluralistischen Verfassungsschutz den Maßstab vorgegeben haben. Dabei kommt man kaum umhin, von staatlicher übler Nachrede zu sprechen, weil dieser verbotsbegründende Vorwurf mit dem Hinweis auf „angesichts der Massenausrottung jüdischer Mitmenschen durch die Nationalsozialisten“<sup>20</sup> unter der angedeuteten Prämisse gestellt ist: Wer bei Straftaten trotz gegebener Tatsache hervorhebt, daß Täter Juden sind, wer die jüdische Abstammung von *Karl Marx* für bedeutsam hält - was sie in einer durchaus verhängnisvollen Weise wohl auch ist<sup>21</sup> - , die starke Position jüdischstämmigen Personals im Kommunismus<sup>22</sup> oder in amerikanischen Führungsstellen diskutiert<sup>23</sup> oder die amtliche pro-israelische Politik<sup>24</sup> kritisiert, ist „Antisemit“ und will letztlich die Juden ausrotten. Bemerkenswerter Weise findet sich im *KPD*-Verbotsurteil keine vergleichbare Anspielung, daß ein Kommunist nur die Einrichtung von GULag-Lagern im

<sup>16</sup> Man sieht dies in der Auflistung der fünf Verbotsgründe bei BVerfGE 2, 1, 68, wo dieser Grund schließlich - nach umständlichen Einleitungen und *obiter dicta* (Darstellung der Parteienlehre von *Leibholz*) - als erstes Verbotsselement genannt ist.

<sup>17</sup> S. BVerfGE 2, 1, 65.

<sup>18</sup> S. BVerfGE 2, 1, 66: „Der „Süddoldenburger Vorposten“ betont eigens, daß Karl Marx ein Rabbinersohn namens Mardochai gewesen ist“.

<sup>19</sup> S. ebenda; die Tatsachendarstellung ist vom Bundesverfassungsgericht nicht als falsch zurückgewiesen worden, sondern es genügt für den Vorwurf der Verfassungshäresie die anscheinend auch noch zutreffende Aussage (weil diese ja generalisiert und damit ...).

<sup>20</sup> BVerfGE 2, 1, 65, die Prüfung des Antisemitismus-Vorwurfs einleitend; wobei hier schon die Frage zu stellen wäre: Haben „die“ Nationalsozialisten ausgerottet oder doch nur maßgebliche Vertreter derselben? Politisch mag die Generalzurechnung legitim sein, juristisch ist sie dies selbst hier nicht, wie sich dadurch erhellt, daß es als anstößig angesehen würde, der Partei DIE LINKE oder gar „den (International-)Sozialisten“ juristisch den Sowjet-GULag verbotsbegründend vorzuwerfen.

<sup>21</sup> S. dazu die entsprechenden Ausführungen im Werk von *Arnold: Karl Künzli, Marx. Eine Psychographie*, Wien / Frankfurt / Zürich, 1966.

<sup>22</sup> S. dazu das Buch von *Sonja Margolina, Das Ende der Lügen. Rußland und die Juden im 20. Jahrhundert*, Berlin 1992.

<sup>23</sup> BVerfGE 2, 1, 67 scheint dies zu verbieten: Einem *SRP*-Artikel wird die Ausführung vorgeworfen, „daß Juden im Kommunismus wie in der Demokratie ausschlaggebend seien. In allen Revolutionen in Ungarn, in der Tschechoslowakei usw. hätten die Juden eine entscheidende Rolle gespielt.“

<sup>24</sup> S. BVerfGE 2, 1, 66 scheint dies zu verbieten: Kritik der *SRP* an Entschädigungsverhandlungen von *Adenauer* mit Israel.

Sinne habe und zur Ausrottung feindlicher Klassen, wie der Kulaken oder gar der Klasse der deutschen „Rechtsextremisten“ entschlossen sei.

Daneben wurde der *SRP* zum Vorwurf gemacht, ein „klares Bekenntnis zur Demokratie“ zu vermeiden; hätte diese Partei jedoch ein derartiges „Bekenntnis“ abgegeben, dann wäre es aufgrund der Suche nach dem „geheimen Parteiprogramm“ sicherlich einfach gewesen, dieses „Bekenntnis“ als (besonders niederträchtiges?) „Lippenbekenntnis“ abzutun, womit dieses Partei ja in der Tat erst gefährlich oder zumindest gefährlicher wäre, weil dann auch so etwas wie Wählertäuschung vorliegen dürfte. Zu derartigen „Lippenbekenntnissen“ scheint allerdings die Verbotsvorschrift des Artikels 21 Abs. 2 GG irgendwie zu zwingen, die anscheinend die Heuchelei zum bundesdeutschen politischen Prinzip erhoben hat, weil insoweit nur die Methode der Unterstellung als dem „Verfassungsschutz“ angemessen angesehen werden kann! Insofern paßte es, daß das Parteiprogramm der *SRP* „wie das der *NSDAP* vieldeutig formuliert“ war, so daß „sich die wirklichen Ziele nur schwer erkennen“<sup>25</sup> ließen: Bei eindeutiger Zielformulierung, zumindest wenn das Programm so formuliert gewesen wäre, wie es nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts und der damaligen Verbotspolitiker formuliert hätte sein müssen, wäre aber das Verbot erst recht erfolgt!

Das Verfassungsgericht räumt dabei ein, daß es schwierig sei, „den wahren Inhalt der offenen und das Bestehen verborgener Ziele erkennen“; aber bei Unterlegen des richtigen Musters ist das Problem, die geheime Programmatik zu erkennen, schon zu bewältigen: Danach glichen, wie Tonbandaufnahmen als verfassungsgerichtliches Beweismittel zeigten, Parteiveranstaltungen der *SRP* wie das Einhämmern schlagwortartiger Sentenzen, die nüchterner Überlegung nicht standhalten würden, „ja sogar Stimme, Tonfall und Sprechweise der Redner und der hysterische Beifall einer im Taumel versetzten Menge“<sup>26</sup> gleichartigen nationalsozialistischen Veranstaltungen, ja bis in physiognomische (rassentypische?) Züge sei eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus festzustellen. Deutlich wird bei diesem Judikat, daß das Bundesverfassungsgericht kein illegales Verhalten geahndet hat (da hysterische Reaktionen nicht strafbar sind, es sei denn man will auch Pop-Konzerte wegen Hysterie-Gefahr verbieten), sondern eine Mischung aus parteipolitischer Programmatik, die zudem teilweise durch Unterstellungen (re-)konstruiert worden ist und rhetorischem Verhalten, bzw. die mimische Reaktion von Parteianhängern auf sie beeindruckende rhetorische Kunstgriffe der Parteiredner.

### **Verbalradikalismus = Verhalten**

Während eine an Handlungen orientierte Betrachtungsweise der Grundgesetzvorschrift über die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 GG) dazu führen müßte, den Begriff der „Ziele“ polizeirechtlich objektivierend dem Merkmal des „Verhaltens“ anzunähern (relevanten „Ziel“ wäre dann etwa die Besetzung des Bundestags oder die Verhinderung gegnerischer Demonstrationen), zeigt sich die im Kern ideologische Auslegung des Bundesverfassungsgerichts im umgekehrten Vorgehen, indem es den Begriff des „Verhaltens“ durch Entkörperlichung den ideologischen „Zielen“ weitgehend gleichstellt (wer

---

<sup>25</sup> Beim damals noch geltenden Straftatbestand der „Geheimbündelei“ kam es im übrigen nur auf das „Wissen“ der „Staatsregierung“ an; den betroffenen Straftätern konnte Nichtwissen allenfalls im subjektiven Tatbestand mit Auswirkungen auf die Strafzumessung helfen; wichtig war dabei vor allem der Einschüchterungseffekt durch Strafverfahren als solches, selbst wenn dieses wegen Geringfügigkeit der Schuld eingestellt wurde (beim ersten Mal; ein weiteres Mal gab es dann wegen des Einschüchterungseffektes in der Regel nicht mehr).

<sup>26</sup> So BVerfGE 2, 1, 52.

das Gebaren des Bundestags kritisiert, will ihn abschaffen und daher den Parlamentarismus beseitigen). Ist einmal die falsche ideologische Zielsetzung einer zu verbotenden Partei erkannt, die vielleicht nur in einer „falschen“ Geschichtsinterpretation besteht, dann werden Betätigungen, die bei „legitimen“ = „demokratischen“ Parteien als selbstverständlich gelten, da sie charakteristisch für die Tätigkeit einer politischen Partei in einer Demokratie sind, wie Wahlkampfrede, als „Beleg“ für verfassungswidrige „Handlungen“ gebracht. Sind nämlich die (ideologischen) „Ziele“ verfassungswidrig, dann ist ihr - legales - Propagieren in Parteischulungen und durch die Parteipresse sowie die gesamte parlamentarische Tätigkeit verfassungswidriges „Verhalten“, d. h. Demokratie und Parlamentarismus werden insoweit „verfassungswidrig“! Da es zudem auf die Verwirklichungschancen dieser „Ziele“ nicht<sup>27</sup> ankommt, stellt das Propagieren dieser Ziele dann schon ein das Verbot begründendes „Verhalten“ des „darauf ausgehen“ dar. Damit reduziert sich im verbotsbegründenden Ergebnis dann die „aggressiv-kämpferische Einstellung“ doch auf das offensive Vertreten einer falschen weltanschaulich-politischen Ideologie. Das Verbot stützt sich letztlich auf politischen Verbalradikalismus!

Diese dabei notwendige Inkriminierungsmethodik spiegelt sich noch in derzeit veröffentlichten „Verfassungsschutzberichten“, in denen „verfassungsfeindlichen Bestrebungen“ ernsthaft zum Vorwurf gemacht zu werden scheint, an Wahlen teilgenommen zu haben (da dies sonst nicht erwähnt werden müßte), worin dann wohl die verfassungsfeindliche „Handlungen“, nämlich die politisch relevante Verbreitung falscher politischer Auffassungen liegen muß. Bei dieser Auflösung des Handlungsbegriffs ist es zwar theoretisch noch möglich, zwischen einer „verfassungsfeindlichen“, als solche angeblich noch nicht geahndete Gesinnung<sup>28</sup> und dem Propagieren derselben zu unterscheiden. Mit der Inkriminierung „verfassungsfeindlicher Absichten“ wird jedoch dieser ohnehin nur theoretisch, im Sinne eines überflüssigen „Rechts auf Gedankenfreiheit“<sup>29</sup> formulierbare Unterschied vollends aufgehoben. Zudem: Hätte eine zu verbotende Partei eine verfassungsfeindliche Gesinnung, würde diese jedoch nicht propagieren, machte sie sich aufgrund ihrer „geheimen Zielsetzung“ besonders verdächtig - wobei es nach (damaligen) bundesdeutschem Recht möglich gewesen wäre, die Parteimitglieder, denen die geheimen Zielsetzungen ihrer Partei gar nicht bekannt waren, weil nur die „Staatsregierung“ davon weiß, wegen Verdachts der „Geheimbündelei“ mit einschüchternden Strafermittlungsverfahren zu überziehen.<sup>30</sup>

Das Verfassungsgericht kann dann zwar, ebenfalls nur theoretisch, noch die Abgrenzung treffen, daß lediglich eine „aktiv kämpferische Haltung“ bei Artikel 21 Abs. 2 GG relevant sei, in Wirklichkeit hat es im *SRP-Urteil* deutlich gemacht, daß es über das Parteiverbot verfassungswidrige „Ideen selbst ausschalten“<sup>31</sup> will. Dementsprechend verwundert nicht, daß

<sup>27</sup> S. BVerfGE 5, 85, 142; dies dürfte im Lichte von Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention dem Verbot der NPD entgegenstehen!

<sup>28</sup> S. BVerfGE 5, 85, 142 f.

<sup>29</sup> Gedanken sind bekanntlich immer „frei“; gemeint war mit der Forderung auf „Gedankenfreiheit“ natürlich die Absicht, die Gedanken zumindest diskutieren zu dürfen, also im Ergebnis doch Meinungsfreiheit i. S. einer Gedankenäußerungsfreiheit.

<sup>30</sup> Diese Art von amtlicher Unterstellungsmethode hat sich dann allerdings strafrechtlich überwiegend gegen die Kommunisten gerichtet, die wegen „Geheimbündelei“ (§ 128 StGB a. F.) bestraft wurden, weil sie ihren „eigentlichen Zweck“, nämlich die Absicht, ein kommunistisches Herrschaftssystem in ganz Deutschland errichten zu wollen, „verheimlichten“. Hätten sie sich dagegen offen dazu bekannt, wären sie als „verfassungsfeindliche Vereinigung“ gemäß § 90a StGB a. F. bestraft worden.

<sup>31</sup> S. BVerfGE 2, 73; etwas abgerückt von dieser Auffassung ist das Verfassungsgericht allerdings im KP-Saar-Verbotsvollstreckungs-Beschluß (BVerfGE 6, 306), wonach nach Art. 21 Abs. 2 GG nur Eingriffe möglich sein sollen, welche für die politische Betätigung einer Partei eigentümlich sind, weshalb - vorbehaltlich eines



diese „aktiv kämpferische Haltung“ im bloßen Verbalradikalismus, wie etwa mit dem (wirklich nicht zutreffenden?) Ausdruck „Lizenzparteien“ zum Ausdruck kommt. Auf diesen Topos zurückgehend „agitierte“ der bundesdeutsche Inlandsgeheimdienst noch später gegen die politische Opposition, wenn diese nur den Begriff „Altparteien“ verwendet, was ein Synonym für Lizenzparteien sein soll, die man nicht als solche bezeichnen darf, weil man sonst gegen das „Mehrparteiensystem“ der Besatzungsherrschaft eingestellt ist, was wiederum verfassungswidrig sein soll (obwohl doch anerkanntermaßen ein Lizenzierungserfordernis grundgesetzwidrig wäre!). Im Falle der *KPD* wurde das „Verhalten“ darin gesehen, daß diese zu verbotende Partei der Bundesregierung systematisch, umfassend und leichtfertig vorwerfe, „das Grundgesetz zu brechen“. In diesem verbalradikalistischen Eintreten für die grundgesetzliche Ordnung, wie sie die zu verbotende Partei versteht (die Kommunisten haben sich bekanntlich immer positiv zum Grundgesetz ausgedrückt!), als „aktiv kämpferische Haltung“ ist dann das Merkmal des „darauf ausgehen“ erfüllt.

Noch nach „Verfassungsschutzberichten“ späterer Jahre ist für Oppositionsparteien gefährlich, Grundrechte - des Grundgesetzes, wohlgemerkt! - einzufordern, weil dies unterstellt, daß Grundrechte in der Bundesrepublik nicht hinreichend gelten würden, was wiederum die Bundesrepublik Deutschland „verleumden“ würde, welche diese Grundrechte gewährt, so daß der Verleumder aufgrund seiner Kritik an der die Grundrechte doch schützenden Bundesrepublik Deutschland dann natürlich auch noch „gegen Grundrechte“ eingestellt sei, diese also abschaffen wolle! Mit dem allerdings nur auf der Basis des Verbalradikalismus begründeten Vorwurf, die *SRP* würde Konkurrenzparteien ausschalten wollen und sei somit gegen das Mehrparteienprinzip eingestellt, ist zwar wenigstens noch der Anschein einer juristisch zu nennenden, wenngleich nicht besonders überzeugenden Subsumtion unter die selbst aufgestellten Merkmale des „Überparteiprogramms“ *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* vorgenommen, wovon bei den geschichtsideologischen Vorwürfen kaum etwas vorhanden ist. Auf diesem Argumentationstopos geht es zurück, wenn bundesdeutsche Geheimdienste oder Verbotspolitiker in Vereinsverboten „Nichtdemokraten“ vorwerfen, gegen „Demokratie“ eingestellt zu sein, weil sie „Demokraten“ kritisieren, d. h. gegen diese „agitieren“ würden.

Ab wann allerdings abstrakt durch derartige „Agitation“ (straflose Meinungsäußerung!) das Merkmal der „Beeinträchtigung“ der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* erfüllt sein kann, ist allerdings wieder ziemlich offen; denn bloße Ablehnung der Grundsätze dieser *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* soll dazu noch nicht genügen, ja eine Partei kann sogar den „obersten Grundprinzipien“ (!) andere gegenüberstellen.<sup>32</sup> Diese Einschränkung im *KPD*-Urteils ist jedoch wiederum im Lichte des vorausgegangenen *SRP*-Urteils im Ergebnis ebenfalls nicht überzeugend: Würde eine Partei(führung) nämlich entsprechende Überlegungen als „geheime“ Zielsetzung für sich behalten, was diese Partei sogar zu Recht besonders verdächtig machen würde, könnte die „aktiv kämpferische Haltung“ dann im bewußten Verschweigen dieser geheimen Zielsetzung und den darauf zurückzuführenden Wahlerfolgen liegen. Generell ist unklar, welche einzelnen Elemente noch abgelehnt, wenngleich nicht „aktiv bekämpft“ werden dürfen oder in welcher Relation welche Art von (straflosen) Verbalradikalismus bei Ablehnung welcher Elemente der FDGO-Definition noch erlaubt ist.

Eine „Beeinträchtigung“ der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* liegt bei entsprechenden Verbalradikalismus aber zumindest dann vor, wenn nicht ausgeschlossen

---

entsprechenden Verständnisses von Art. 18 GG - gerade bloße Meinungen nicht gehören.

<sup>32</sup> S. BVerfGE 5, 141.

werden kann, daß bei verfassungswidriger Zielsetzung, und sei diese geheimer Art, die entsprechende parteipolitische Propaganda die Funktionsfähigkeit im Sinne der Anerkennung der bestehenden Ordnung durch das Volk vermindern<sup>33</sup> könnte. Damit ist wohl gemeint, daß die Gefahr besteht, daß das durch „Agitation“ erschütterte Volk, das in Sonntagsreden als „mündige Bürger“ angesprochen wird, auch noch verfassungsfeindlich wählt. Letztlich laufen Auslegung und Anwendung der Parteiverbotsvorschrift durch das Bundesverfassungsgericht auf den Vorwurf eines „ideologischen Hochverrats“ hinaus. Ist dieser hinreichend und sei es durch die Unterstellung von „geheimen Zielen“ und der Anrechnung einer falschen Gesellschaftstheorie oder Geschichtsauffassung nachgewiesen, dann genügen straflose Verbalradikalismen, um eine „aggressiv kämpferische Haltung“ festzustellen, wie umgekehrt bei einer Partei, die man verbieten will, Verbalradikalismus als Beleg einer „geheimen Zielsetzung“ genommen werden kann, wenn sie ein „klares Bekenntnis zur Demokratie“ vermeidet.

Die Angriffsintention des „Beeinträchtigen“ wird dabei als reine Gefährdung der Legitimität des bestehenden Systems politischer Herrschaft definiert. In einer mit der Schrankenbestimmung des Artikels 5 GG nach der von der Weimarer Dogmatik (Artikel 118 WRV) überkommenen Verfassungslehre unvereinbaren Weise wird dabei auch und vor allem die ausschließlich geistige und damit legale Waffe im Streite politischer Meinungen und Weltanschauungen für „verfassungswidrig“ erklärt.

### **Die Frage der Parteiorganisation**

Ein immerhin tatbestandsbezogener, insbesondere bei der *SRP*-Entscheidung entscheidender, wengleich auch ein beim *KPD*-Verbot relevanter Gesichtspunkt stellt der Hinweis auf die innere Parteiorganisation dar, die nicht „demokratischen Grundsätzen“ im Sinne des Artikels 21 Abs. 1 Satz 2 GG entsprochen hätten, was zumindest bei einer Gesamtschau auch Rückschlüsse auf das von der Partei zu erstrebende staatliche Herrschaftsmodell zulasse.<sup>34</sup>

Dieses Entscheidungselement ist aber deshalb problematisch, weil zum Zeitpunkt der Verbotsentscheidungen der Bundesgesetzgeber seiner Pflicht noch nicht nachgekommen war, gemäß Artikel 21 Abs. 3 GG „Das Nähere“ des Parteirechts durch Bundesgesetz zu regeln, so daß offen war, was als „demokratische Grundsätze“ einer Parteiorganisation anzusehen wäre. In der Tat hat der spätere Gesetzgeber einiges, was insbesondere der *SRP* zum Vorwurf gemacht worden ist, wie die Ablehnung des Antrags auf Parteimitgliedschaft ohne Begründung, als auch für „demokratische Parteien“ verbindlich geregelt (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 PartG), so daß es mehr als berechtigt gewesen wäre, insoweit wegen des Nichterlasses eines Parteigesetzes *in dubio pro libertate* zu judizieren. Außerdem kann bezweifelt werden, ob die durch das zwischenzeitlich erlassene Parteigesetz gesetzlich festgelegte innere Organisationsstruktur von politischen Parteien, insbesondere aufgrund des Delegiertensystems als „demokratisch“ im Sinne des Grundgesetzes angesehen werden kann. Das Delegiertensystem entspricht mehr dem Muster der Räte Demokratie als der parlamentarischen Demokratie; vielmehr wäre anzunehmen, daß die Einführung parteiinterner Vorwahlen anstatt der Verfügung von Delegiertenversammlungen über die Wahlliste einer Partei

---

<sup>33</sup> So in etwa auch die Zusammenfassung der Verboturteile des Bundesverfassungsgerichts bei *Meier*, a. a. O., S. 100.

<sup>34</sup> S. BVerfGE 2, 1, 14; die politische Linke hat mit ähnlichen Erwägungen die Forderung nach einer „(Räte) Demokratisierung der Wirtschaft“ begründet, da die „autoritären Betriebsstrukturen“ zu einer autoritären politischen Herrschaft führen könnten.

verfassungsrechtlich geboten ist, was bedeutet, daß die Parteimitglieder unmittelbar wahlberechtigt sein müßten, damit von einer Analogie der innerparteilichen Demokratie mit den demokratischen Grundsätzen auf staatlicher Ebene gesprochen werden kann. Insofern könnte deshalb vom Parteiengesetz auf das Demokratieverständnis des Gesetzgebers, d.h. der Parteiverboteselite im Hinblick auf die staatliche Ordnung geschlossen werden.

Im übrigen läßt sich aus der Positivierung der demokratischen Organisationsform für politische Parteien in Artikel 21 GG auch ein Argument gegen ein ideologisches FDGO-Verständnis ableiten: Schließlich ist den Parteien, was bei einem ideologischen Verständnis der Verbotsvorschrift nahe läge, verfassungsgesetzlich kein Bekenntnis zur Demokratie, sondern nur eine demokratische Organisationsform, also ein bestimmtes Verhalten vorgeschrieben. Wäre der GG-Geber von einem primär ideologischen Verständnis ausgegangen, dann würde sehr vieles dafür sprechen, daß er den Parteien eben nicht nur oder vielleicht nicht einmal primär eine demokratische Organisationsform, sondern ein entsprechendes „Bekenntnis“ vorgeschrieben hätte.

### **Der Rekurs auf die Verfassungslehre von *Carl Schmitt***

Es kann angenommen werden, daß sich die theoretische Grundposition der Verbotsentscheidungen aus einer stillschweigenden Bezugnahme auf die Verfassungslehre des vom bundesdeutschen Inlandsgeheimdienst im Zweifel als „Rechtsextremisten“ ausgemachten Verfassungsjuristen *Carl Schmitt*, dem (angeblichen) Kronjuristen<sup>35</sup> des 3. Reichs ergibt (also demnach rechtsextrem wäre), was das Bundesverfassungsgericht jedoch (wie so einiges bei der Konzipierung des Parteiverbots) nicht offen zum Ausdruck gebracht hat, weil damit die volle Problematik des verfassungsgerichtlichen Verständnis des Parteiverbots hätte deutlich werden können.<sup>36</sup> *Schmitt* hatte ursprünglich im Nachvollzug der liberalen Wettbewerbslehre der Demokratie wie sie neben anderen maßgebend bei *Schumpeter*<sup>37</sup> formuliert worden ist, kategorisch die Auffassung vertreten, daß der durch die Weimarer Verfassung begründete Staat ein neutraler Staat in dem Sinne sei, „daß er den verschiedenartigsten politischen Richtungen und Tendenzen den Weg offenhält und ihnen die gleiche Chance gibt, eine gesetzgebende, vielleicht sogar eine verfassungsändernde Mehrheit zu gewinnen. Dieses Prinzip, welches das Verfassungsprinzip der Chancengleichheit der Parteien beschreibt, sah jedoch *Schmitt* Anfang der 1930er Jahre weitgehend nicht mehr gegeben, wobei er allerdings Bewertungsmaßstäbe anlegte, die - wie wohl zu Recht kritisiert worden ist<sup>38</sup> - darauf hinausliefen, daß Demokratie nur die Wahl habe, „unverwirklicht oder ungerechtfertigt zu sein“. Seine kritische Haltung bezüglich der Möglichkeit der gleichen Chance des Machtgewinns sah *Schmitt* im Streit um den Beschluß des Preußischen Landtages vom 12. April 1932 bestätigt,<sup>39</sup> mit dem die Parteien der sog. „Weimarer Koalition“ (die Vorläufer von

<sup>35</sup> Dafür dürfte sich dann doch eher *Ernst Rudolf Huber*, insbesondere mit seinen Werken: *Die Gestalt des deutschen Sozialismus*, Hamburg, 1934 und *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, 2. Auflage, Hamburg 1939, qualifizieren

<sup>36</sup> Daß sich das BVerfG implizit an *Carl Schmitt* orientiert hat, hat *Meier*, a. a. O., S. 84 ff überzeugend aufgezeigt und dabei auch bestimmte Gründe genannt (mangelnde Zivilcourage unter den Bedingungen fortwirkender Besatzungsherrschaft), die daran gehindert haben könnten, daß sich das Gericht offen zu *Carl Schmitt* bekannt hat; allerdings könnten die in dieser Abhandlung genannten Gründe noch gewichtiger sein.

<sup>37</sup> S *Joseph A. Schumpeter*, *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, 4. Auflage, München 1975

<sup>38</sup> So *Kirchheimer /Leites*, zitiert bei *Hans-Rudolf Lipphardt*, *Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studie zur Wahl- und Parteienrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts*, 1975, S. 140.

<sup>39</sup> S. *Carl Schmitt*, *Legalität und Legitimität*, 1932, S. 39 f.

CDU, SPD und FDP) auf Anraten des Vorsitzenden des Preußischen Staatsrates, *Konrad Adenauer*, in weiser Voraussicht der bevorstehenden Wahlniederlage durch Änderung der Geschäftsordnung des Landtags für die Wahl des Ministerpräsidenten die Stichwahl abschafften, bei der anstelle der absoluten Mehrheit nur die einfache Stimmenmehrheit genügte. Dementsprechend gelang es nach den Landtagswahlen am 23. 4. 1932, aus denen die *NSDAP* als relativ stärkste Partei hervorgegangen war, dieser nicht, den Ministerpräsidenten zu stellen.

Dies wäre ihr jedoch gelungen, wenn die Geschäftsordnung nicht geändert gewesen wäre, wobei für die Änderung der Änderung, d. h. die Rückkehr zur Stichwahl, nicht zuletzt aufgrund des Stimmverhaltens der *KPD* (Vorgängerpartei der Partei DIE LINKE) ebenfalls keine Mehrheit<sup>40</sup> zustande kam. Aufgrund dieser vor den Parlamentswahlen vorgenommenen Änderung konnte die von der *SPD* geführte Regierung als geschäftsführende Regierung<sup>41</sup> weiter regieren. Diese Situation führte zu dem auf Artikel 48 WRV (sogenannte Diktaturgewalt des Reichspräsidenten) gestützten „Preußenschlag“ der Reichsregierung, der nicht zuletzt mit der Verletzung des Verfassungsprinzips der Chancengleichheit der Parteien und damit verfassungswidrigen Zuständen in Preußen begründet worden ist (es gab auch noch „härtere“ Gründe, wie das Versagen bei der Unterdrückung von Bürgerkriegerscheinungen).

Die Parteien der Weimarer Koalition hätten den „Parteifeind für illegal erklärt, um ihm die gleiche Chance zu nehmen“. „Damit ist die Grundlage jedes parlamentarischen Staatswesens zerstört und seine Verfassung, die allen Parteien die gleiche Chance gibt, untergraben.“<sup>42</sup> Der Kunstgriff des Landtages wird bei *Schmitt* zum Musterbeispiel für die Gefahren eines pluralistischen Parteienstaates, zu denen es gehöre, „daß alle staatlichen Machtmittel und alle Auslegungsmöglichkeiten von Verfassung und Gesetz zu taktischen Instrumenten der Parteien werden.“ Allerdings schränkte *Schmitt* seine Kritik dahingehend ein, daß dies anders sei, wenn es sich um „wirklich staatsfeindliche Parteien“, wie die *KPD* handle; dann sei es „ganz unmöglich“, solchen Parteien, „die gleiche Chance zu geben und ihnen die legalen Möglichkeiten staatlicher Willensbildung als Waffen in die Hand zu liefern“. Welche Parteien in diesem Sinne staatsfeindlich sind, bestimmt danach die „von dem überparteilichen Reichspräsidenten ernannte Reichsregierung“, der „die Vermutung verfassungsmäßiger Ziele und loyaler Gesinnung im vollen Umfang zugute komme, während der preußischen SPD-Regierung die „loyale Gesinnung“ abgesprochen wird. „Entsprechend dieser situations- und standortbezogenen Interpretation des Art. 48 wird der Begriff der gleichen Chance ausgelegt, die nach *Carl Schmitt* dem ‚Staatsfeind‘ nicht eingeräumt werden darf, auch wenn er allein oder im Bündnis mit anderen die absolute Mehrheit erreicht, während sie der ‚aufstrebenden‘ und ‚um das Gemeinwohl ringenden‘ Bestrebung der *NSDAP* auch dann verschafft werden muß, wenn sie keine Mehrheit findet. Hier wird das Prinzip der gleichen Chance geradezu auf den Kopf gestellt. Die Frage des Staatsfeindes ist dabei keine Frage der ‚Legalität‘ mehr, sondern ausschließlich der ‚Legitimität‘, d. h. aber einer doppelten politischen Moral, für die es keine konstanten Rechtsmaßstäbe mehr gibt.“<sup>43</sup>

<sup>40</sup> S. zum Ganzen auch den Aufsatz von *Hans Schneider*, Die Bedeutung der Geschäftsordnungen oberster Staatsorgane für das Verfassungsleben, in: Festschrift für Rudolf Smend, 1952, S. 303 ff., S. 314.

<sup>41</sup> S. dazu *Ernst Rudolf Huber*, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, 1961 ff, Bd. 3, S. 499.

<sup>42</sup> S. *Schmitt*, Legalität, S. 39 f.

<sup>43</sup> So die Kritik bei *Lipphardt*, a. a. O., S. 142: Der sozialdemokratische Staatsrechtlicher *Heller* hat der Schmittschen Argumentation entgegengehalten, daß im Streit Preußen gegen Reich in Wirklichkeit um die Chancengleichheit der *SPD* gehe, die sich der Reichsexekution ausgesetzt sehe, falls sie daran denken würde, mit der *KPD* zusammenzugehen.

Das Dilemma dieses seinerzeit im Ergebnis zugunsten der *NSDAP* vorgebrachten Ansatzes von *Carl Schmitt* zeigen auch die Verbotsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: Letztlich wird unter Berufung auf die Legitimität des grundgesetzlichen Verfahrens der Machtgewinnung, den Parteien, die unter Berufung auf diese Legitimität als „Verfassungsfeinde“ ausgemacht werden, genau das bestritten, was durch das Parteiverbot verteidigt werden soll, nämlich Parteienpluralismus und Mehrparteiensystem.

Würde man die Argumentation von *Carl Schmitt* konsequent weiterspinnen, müßten sich die politischen Kräfte, die mit Hilfe des Bundesverfassungsgerichts unter Berufung auf den „Schutz der Verfassung“ gegnerische Parteien verbieten (wollen), vorwerfen lassen, daß sie selbst, d. h. etwa *CDU* und *SPD*, nicht jedoch die zu verbietende N-Partei das grundlegende Prinzip der Bildung politischer Opposition „beeinträchtigen“. Diese Beeinträchtigung würde nämlich in diesem Falle durch konkrete juristische und polizeiliche Handlungen und anders als (möglicherweise) bei der zu verbietenden Partei, nicht durch bloßes, wenngleich stimmenlautes *raisonnement* geschehen. Es erscheint dabei zweifelhaft, ob die genannten „demokratischen Parteien“, die Verbotselite, angesichts ihrer Verfügungsgewalt über die Ernennung der Verfassungsrichter dem Verdikt „Verfassungsfeinde“ unter Berufung darauf entgegen können, daß ja nicht sie selbst, sondern das Bundesverfassungsgericht die Feststellung mit Verbotswirkung getroffen habe; denn die Frage ist doch, ob das Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland in zentralen Machtfragen als „Hüter der Verfassung“ bei Ausübung der Diktaturbefugnis, als welches sich ein Parteiverbot in einer Demokratie darstellt, wirklich neutraler ist als der Reichspräsident der WRV: Und daß insbesondere die den Verbotsantrag stellenden Staatsorgane in diesen Fragen wirklich „über den Parteien“ stehen, wäre als *Lebenslüge des bundesdeutschen Parteienstaates*<sup>44</sup> bei Parteiverbotsverfahren gegen Konkurrenzparteien auszumachen! Sicherlich spricht einiges dafür, daß ein Gericht weniger „politisch“ ist als ein Reichspräsident als Haupt der Exekutive mit expliziter Diktaturbefugnis. Dem steht aber gegenüber, daß die Diktaturmaßnahmen des Reichspräsidenten auf die Abwehr einer konkreten Gefahr abgestellt waren und vom Parlament jederzeit aufgehoben werden konnten. Dagegen gelten die Verbotsurteile des Bundesverfassungsgerichts „ewig“ und der Aufhebung dieser Urteile etwa durch Parlamentsbeschluß kann der Einwand der Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips entgegengehalten werden. Insofern nimmt sich damit die Übertragung der Rolle des „Hüters der Verfassung“ vom Reichspräsidenten auf das Bundesverfassungsgericht, die mit dem Grundgesetz vorgenommen worden ist, im Ergebnis dann doch repressiver aus, wenngleich die Zuweisung der Diktaturgewalt an ein Gericht den Eindruck erwecken könnte, daß mit dem Parteiverbot so etwas gar nicht vorliegen würde, was zur Zeit der Weimarer Republik noch offen in dieser Weise bezeichnet worden war.

Durch die Abkehr vom rechtsstaatlichen Legalitätsprinzip, welche ausgerechnet durch die Zuständigkeitsänderung vom Reichspräsidenten zum Bundesverfassungsgericht ermöglicht wird - geahndet werden nicht rechtswidrige Handlungen, sondern das nachhaltige Verkünden illegitimer Überzeugungen - setzt sich das Bundesverfassungsgericht erkennbar in Widerspruch zu den das Prinzip der Chancengleichheit aller politischen Parteien tragenden Verfassungselementen. Insbesondere der *KPD* - bei der *SRP* hat man einen „kurzen Prozeß“ gemacht und nicht weiter begründet - wird ihr „Absolutheitsanspruch“ vorgeworfen, weswegen sie die Beseitigung des „ganzen freiheitlichen Systems“<sup>45</sup> fordere. Die Sanktion (Parteiverbot) erfolgt jedoch auf der Grundlage einer Lehre, die ebenfalls ein Abweichen von

<sup>44</sup> S. dazu schon die Ausführungen im 1. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik*:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=56>

<sup>45</sup> S. BVerGE 5, 85, 207.

der Wertrelativität darstellt, die vom demokratischen Staat den Verzicht auf eine „eigene Stellungnahme zwischen streitenden Wertungen“ fordert, weil er sie alle für gleichberechtigt<sup>46</sup> hält. Damit muß auch das Prinzip der Toleranz auf eine nur „grundsätzliche“ reduziert werden, womit jedoch die Kritik des Gerichts am „Ausschließlichkeitsdenken“ des „totalen Staates“ entscheidend an Gewicht und Glaubwürdigkeit verliert, wird doch in der vom Bundesverfassungsgericht begründeten „streitbaren Demokratie“ ebenfalls „nur systemimmanente Kritik“ zugelassen: Es gibt auch in dieser Form der Demokratie „keine Alternative zum bestehenden System und seiner Herrschaft“ und damit auch keinen Raum für „grundsätzliche Kritik“. „Die vom Gericht behauptete `Synthese` zwischen dem `Prinzip der Toleranz gegenüber allen politischen Auffassungen` und `absoluten Werten ... ist indes ein - auch durch Beteuerungen gegenteiliger `Überzeugung` nicht auszuräumender - `Selbstwiderspruch` ..., weil die Bindung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an `absolute` Werte, die nicht von *allen* als selbstverständlich anerkannt werden, die Toleranz gegenüber Andersdenkenden aufhebt.“<sup>47</sup> Streitbare (Verbots-)Demokratie und Chancengleichheit für alle Parteien schließen sich zumindest dann aus, wenn diese Form der Demokratie im Kern als weltanschaulicher Entwurf entwickelt wird.

### **„Ewigkeit“ der Verbotswirkung**

Da die „Verfassung“, zumindest deren als *freiheitliche demokratische Grundordnung* bezeichnete Kern, der allerdings mit der „Ewigkeitsgarantie“ des Artikels 79 Abs. 3 GG auch nicht ohne weiteres vereinbar<sup>48</sup> ist, als weltanschaulicher Entwurf entfaltet ist, muß dann das Verbot auch „ewig“ gelten, während eine notstandsrechtliche Betrachtung des Parteiverbots schon immanent eine Befristung enthält. Damit wird aufgrund des konzeptionellen Charakters des Schutzgutes *freiheitliche demokratische Grundordnung* und damit der Ahndung falscher politischer Konzeption zumindest in der Tendenz das passive Wahlrecht betroffener Personen, sofern diese nicht von ihrer irrigen politischen Auffassung Abstand nehmen und im Ergebnis das aktive Wahlrecht aller potentiellen Wähler beeinträchtigt. Dies beeinträchtigt wiederum bei einem freien politischen Prozeß, bei dem im Unterschied zur totalitären Variante der Demokratie („Volksdemokratie“) das Ergebnis der Wahlentscheidung mangels staatlicher Anordnung desselben nicht von vornherein feststeht, die Gesamtheit des wahlberechtigten Volks und dessen Freiheit.

Diese gegen die generelle politische Freiheit gerichtete Wirkung des Parteiverbots wird vor allem dann deutlich, wenn diesem auch noch der Zweck zugeschrieben wird, von Staats wegen ein Ideenverbot auszusprechen, weil dann problematische Eingriffe in die Meinungsfreiheit, der Grundlage der Demokratie überhaupt, sich kaum vermeiden lassen. Diese an die Substanz des Demokratieprinzips gehenden verfassungsrechtlichen Möglichkeiten wären, vielleicht nicht in allen Rechtsfolgen, durchaus akzeptabel, würde unter dem Schutzgut des Parteiverbots, nämlich der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* etwas zu verstehen sein, zugunsten dessen, wie die Artikel 91 und 87a Abs.4 GG nahe legen, polizeirechtlich, ja militärisch eingeschritten werden kann. Dies würde bedeuten, daß als Verbotsvoraussetzungen Handlungen vorliegen müßten, die sich gegen Staatsorgane und vergleichbare politische Einrichtungen, wie etwa konkurrierende Parteien richten, von deren ungehindertem Funktionieren der als „freiheitliche demokratisch“ bezeichnete politische

<sup>46</sup> S. *Gustav Radbruch*, Rechtsphilosophie, 5. Auflage, 1956, S. 84, 104.

<sup>47</sup> S. *Lipphardt*, a. a. O., S. 56.

<sup>48</sup> S. dazu den 3. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik:  
[http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument\\_1333766959.pdf](http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1333766959.pdf)

Prozeß abhängt. Wie bereits dargelegt,<sup>49</sup> wäre bei einem derartigen Verständnis des Schutzgutes *freiheitliche demokratische Grundordnung* die entsprechende, aufgrund des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes vielleicht noch nicht voll erfaßte Absicht zu derartigen Störungen ein durch Parteiverbot zu ahndendes „Ziel“, der Übergang zur praktischen Umsetzung derartiger Ziele durch Parteianhänger das erst recht zu verbietende „Verhalten“. Das Tatbestandsmerkmal „darauf ausgehen“ erfordert, das für die Verwirklichung der entsprechenden Absicht einer fraglichen Partei eine bestimmte Wahrscheinlichkeit spricht, was zumindest das Vorliegen von konkreten Vorbereitungshandlungen zum Verfassungsumsturz erfordern würde.

Das Maß dieser voraussagbaren Zielsetzung und das daran anknüpfende tatsächliche Verhalten würden bestimmen, ob lediglich auf eine „Beeinträchtigung“ oder auch auf eine „Beseitigung“ ausgegangen wird. Aufgrund der Sicherstellung der Integrität des demokratischen Prozesses würden dabei die beiden Alternativen, dem strafrechtlichen „Unternehmensdelikt“ (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB) vergleichbar, zu Recht im Grundsatz gleich behandelt, da etwa die Nötigung von Abgeordneten bei der parlamentarischen Abstimmung - ein Beispielsfall, den man als „Beeinträchtigung“ der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* ansehen kann - je nach Umständen bereits bei einem Fall die Glaubwürdigkeit des gesamten, die freie Willensbildung der Parlamentsabgeordneten voraussetzenden demokratischen Prozesses und damit der politischen Ordnung insgesamt auf den Spiel steht, so daß von einem exemplarischen Fall einer derartigen Nötigung auf die Absicht geschlossen werden kann, die *freiheitliche demokratische Grundordnung* insgesamt beseitigen zu wollen. Die weltanschaulich-politische Neutralität des Staates, die für die Chancengleichheit aller politischen Parteien und damit für die Garantie des Verfassungsprinzips der freien Bildung politischer Opposition und das Mehrparteienprinzip unabdingbar ist, würde bei diesem Verständnis von *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* als Verbotsvoraussetzung gewahrt. In Analogie zur ökonomischen Wettbewerbsordnung kann es beim Parteiverbot danach nämlich nur darum gehen, für faire Wettbewerbschancen aller Parteien zu sorgen und bestimmte Methoden der politischen Auseinandersetzung mit Geltung für alle beteiligten Parteien zu ahnden.

## **Verbote gegen das Wahlvolk**

Problematisch ist zudem, daß sich das Bundesverfassungsgericht mit Hilfe des zur zentralen Verfassungsvorschrift aufgewerteten Artikels 21 GG (Parteienstaatlichkeit) über die Garantie des Artikels 38 GG (Unabhängigkeit des Abgeordneten) hinwegsetzt und die Parlamentsmandate der zu verbietenden Parteien kassiert<sup>50</sup> hat. Diese Rechtsschöpfung ist wiederum Voraussetzung dafür, die weiteren mit Artikel 5 GG (Meinungsfreiheit) kaum zu vereinbarenden Diskriminierungsmaßnahmen, wie Verbot einer Ersatzorganisation und die strafrechtlichen Kommunikationsverbote zu legalisieren, ja als verfassungsrechtlich geboten

---

<sup>49</sup> S. dazu den 2. Teil der Serie zur *Parteiverbotskritik*:  
[http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument\\_1333766829.pdf](http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1333766829.pdf)

<sup>50</sup> S. BVerfGE 2, 72 - 78; im *KPD-Urteil* wurde dies unterlassen, da aufgrund des *SRP-Urteils* der Gesetzgeber tätig geworden war und entsprechende gesetzliche Vorschriften über den Mandatsverlust bei Parteiverboten geschaffen hatte; zum Streit um die *KPD-Landtagsmandate*, s. *Alexander von Brünneck*, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1968, Frankfurt/M. 1978, S. 129 ff.

anzusehen, mit Hilfe derer die verbotene Partei letztlich zur kriminellen Organisation<sup>51</sup> erklärt werden kann.

Insbesondere die relativ geringe Bedeutung, die gegenüber dem so aufgewerteten Artikel 21 GG dem durch Artikel 38 GG geschützten und auf den Wähler und damit auf die Ausübung des freien Wahlrechts zurückzuführenden parlamentarischen Mandat beigelegt wird, macht deutlich, daß sich die weitreichenden Konsequenzen des bundesdeutschen Parteiverbots letztlich gegen den Wähler richten, dessen effektives Wahlrecht ohne hinreichende verfassungsrechtliche Grundlage entschieden beeinträchtigt wird. Folgende Aussage des Bundesverfassungsgerichts macht diese Stoßrichtung des bundesdeutschen Parteiverbots im Verständnis dieses Gerichtes mehr als deutlich:

***„Die Wähler der ausgeschiedenen Angeordneten sind durch den Mandatsverlust nicht beschwert, da das Verlangen, durch den Abgeordneten einer verfassungswidrigen Partei vertreten zu sein, selbst verfassungswidrig wäre.“***<sup>52</sup>

Damit erlegt das Bundesverfassungsgericht im Ergebnis dem Wähler die Pflicht auf, bei Ausübung des - noch als „frei“ zu kennzeichnenden? - Wahlrechts lediglich bestimmte Parteien zu wählen. Das Parteiverbot mit Kassation der Abgeordnetenmandate und dem Verbot der Gründung einer Ersatzorganisation erscheint dann als staatliche Reaktion auf das „Fehlverhalten“ nennenswerter - allerdings wohl nicht zu großer? - Wählerkreise, die in der Wahl verfassungswidriger Parteien besteht. Die Erkenntnis des Verfassungsgerichts korrigiert dann diesen Irrtum der Wähler und schließt ihn für die Zukunft und eigentlich für „ewig“ aus.

Letztlich wird der „Vorrang“ von Artikel 21 Abs. 2 GG (Parteiverbot) gegenüber Artikel 38 GG (Parlamentarismus) damit begründet, daß erster der „politischen Wirklichkeit“ entspricht. Dies stellt einen Argumentationstopos dar, der deutlich macht, daß es dem Gericht weniger um die Verfassungsmäßigkeit eines implizit geprüften und in einem Gesetz verankerten Staatsschutzkonzepts geht, sondern umgekehrt die Verfassung dieser Staatsschutzkonzeption anzupassen ist, die als normerschöpfende „Wirklichkeit“ entgegen der *Maxime ex facto non oritur ius* (aus einer bloßen Tatsache erwächst kein Recht) sanktioniert wird. Von dieser Warte aus wird dann die weniger passende Grundgesetzschrift, die im Zentrum der parlamentarischen Demokratie angesiedelt ist, unter Ideologieverdacht gestellt, obwohl dieser im Falle eines Konflikts, welchen eine richtige Interpretation weitgehend ausschließen sollte, demokratiethoretisch und verfassungsgeschichtlich eindeutig Vorrang vor der Parteistaatlichkeit gebührt. Dem Grundgesetzgeber wird implizit sogar vorgeworfen, nicht hinreichend das Spannungsverhältnis dieser Vorschriften reflektiert zu haben. Das „Spannungsverhältnis“, wird dabei nicht durch eine gebotene harmonisierende, die involvierten Freiheitsrechte und verfassungsrechtlichen Institute, insbesondere die Wahlfreiheit des Volkes und die parlamentarische Demokratie in einer der Demokratiekonzeption entsprechenden Weise „gelöst“, sondern mit einer politologisch-soziologischen „Inkorporationstheorie“, wonach die Parteien „sinnvoll“ am politischen Leben nur dann teilnehmen dürfen, wenn sie „auf dem (ideologischen) Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen“. Die zentrale Bedeutung des Artikels 38 GG für das

---

<sup>51</sup> Nach dem *KPD*-Verbot wurden Kommunisten tatsächlich als Mitglieder einer „kriminellen Vereinigung“ (§ 129 StGB) strafrechtlich verfolgt, s. v. *Brünneck*, a. a. O., S. 150 ff. und die *KPD* als „kriminelle Vereinigung“ eingestuft, s. BGHSt 11, 240.

<sup>52</sup> S. BVerfGE 2, 74.



System der parlamentarischen Demokratie wird dabei eher auf Marginalien wie den Ausschluß des imperativen Mandats<sup>53</sup> beschränkt.

Der Widerspruch, der in dieser Entscheidung zu dem ebenfalls die politische Freiheit erheblich einschränkenden Artikel 18 GG (Aberkennung von Grundrechten) liegt, der eine „Verwirkung“ der Abgeordnetenstellung gerade nicht enthält<sup>54</sup> und der zudem ein individuelles Fehlverhalten voraussetzt, wird damit übergangen, daß „der Abgeordnete einer verfassungswidrigen Partei nicht ‚Vertreter des ganzen Volkes‘ sein kann“. Dabei könnte ja nicht ausgeschlossen werden, daß die betroffenen Abgeordneten selbst die verfassungswidrige Einstellung von Parteimitgliedern / Parteihängern gar nicht teilen und deshalb den Kern einer neuen Parteibildung darstellen könnten, welche die Ideen und politischen Zielsetzungen der verbotenen Partei in verfassungskonformer Weise verwirklichen wollen. Bei einer entsprechenden verfassungsgerichtlichen Beachtung des Artikels 38 GG würde zumindest sichergestellt, daß dem offenbar vorzufindenden weltanschaulich-politischen Pluralismus des Volkes trotz des Parteiverbots weitgehend Rechnung getragen wird. Zwar hebt das Verfassungsgericht hervor, daß die Wählbarkeit des Abgeordneten, der durch das Parteiverbot sein Mandat verliert, anders als beim Verfahren nach Art. 18 GG, nicht beeinträchtigt würde. Daß letztlich jedoch genau diese Beeinträchtigung gemeint ist,<sup>55</sup> ergibt die Tatsache, daß das Gericht hierbei nur die Möglichkeit in Erwägung zieht, gegen den Abgeordneten könne wegen persönlichen Fehlverhaltens auch mittels Art. 18 GG vorgegangen werden. Dagegen bleibt der Gesichtspunkt ausgeblendet, daß zwar vielleicht der Partei als solcher, dem Abgeordneten selbst aber keine „Verfassungsfeindlichkeit“ zur Last gelegt werden kann. Es wäre ja etwa die Taktik denkbar, daß die Partei zur Erhöhung ihrer Wahlchancen bewußt „gemäßigte Kräfte“ aufstellt, denen die „geheime Zielsetzung“ ihrer Partei(führung) erst durch verfassungsgerichtliches Erkenntnis bewußt wird.

Obwohl unter diesen Umständen das durch das Parteiverbot zu schützende Volk diesen Abgeordneten möglicherweise ebenfalls in Unkenntnis der geheimen verfassungswidrigen Zielsetzung der Partei gewählt hat, soll es durch den verfassungsgerichtlich angeordneten Mandatsverlust, der die Wahlentscheidung entwertet, „nicht beschwert“ sein?

### **Die weiteren Verbotsfolgen (im Fall der KPD)**

Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5 des Bundeswahlgesetzes, die Bestimmung, die das verfassungsgerichtliche Erkenntnis im SRP-Verbotsurteil nachträglich positiviert hat, verlieren dementsprechend Abgeordnete, die einer verbotenen Partei angehören, ihre aufgrund freier Wahlen erworbenen Parlamentsmandate. Personen, welche die verbotene Partei fortsetzen wollen, werden mit Gefängnis bestraft, wobei nach dem derzeit geltenden Strafrecht als Tatmodalitäten insbesondere „Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei“, „Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot“, „Verbreiten von Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen“, sowie „Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ (s. §§ 84 - 86a StGB) in Betracht kommen. Als derartige

---

<sup>53</sup> S. BVerfGE 2, 74: „Soweit Art. 38 GG ein Verbot des imperativen Mandats erhält, bleibt er erheblich für die rechtliche Beurteilung von Tatbeständen, wie Ausschluß und Übertritt eines Abgeordneten zu einer anderen Partei, Blankoverzichtserklärungen, Rücktrittsreverse und Abmachungen über die Ausübung des Mandats.“

<sup>54</sup> ... und deshalb „hineininterpretiert“ werden muß, um die in § 39 Abs. 2 BVerfGG enthaltene Sanktion des Art. 18 GG verfassungsrechtlich zu halten.

<sup>55</sup> ... und auch in der Rechtswirklichkeit so verstanden worden ist, wie das Vorgehen gegen kommunistische Bewerber als unabhängige Kandidaten zeigt; dazu im Falle der KPD, v. *Brünneck*, a. a. O. S. 157 ff.

Fortsetzung einer verbotenen Partei kann dann auch das Aufstellen<sup>56</sup> und die Kandidatur auf Wahllisten zählen, die als Ersatzorganisation einer verbotenen Partei angesehen werden: „Nachdem die Kommunisten wegen Aufstellen von Listen bestraft worden waren, stellten sie sich als Einzelkandidaten zur Wahl. 1961 wollten sich an den Bundestagswahlen insgesamt 34 Kommunisten als unabhängige Kandidaten beteiligen. Sie wurden jedoch nicht zugelassen. Einige wurden noch während des Wahlkampfes verhaftet. Ihre Versammlungen wurden verboten und ihre Flugblätter beschlagnahmt. Die vier Hamburger Einzelkandidaten bestrafte nach der Wahl das Hamburger Landgericht.“<sup>57</sup> Der Bundesgerichtshof bestätigte die Verurteilungen, soweit es um Zuwiderhandeln gegen das Verbotsurteil und Fortsetzung einer verbotenen Partei ging, da sich die Angeklagten öffentlich als Kommunisten bekannt haben, so daß in der Einzelkandidatur eine Förderung<sup>58</sup> der verbotenen *KPD* gelegen habe.

In der Tat zeigt die Geschichte des *KPD*-Verbotes, daß das mit dem Parteiverbot verbundene Verbot der Bildung einer Ersatzorganisation der verbotenen Partei zumindest auf eine „faktische“ „Verwirkung“ sowohl der Vereinigungs- und Meinungsfreiheit als auch des passiven Wahlrechts der betroffenen Abgeordneten hinausgelaufen ist, zumal das Vorliegen einer derartigen Ersatzorganisation teilweise mit ähnlichen Argumentationsweisen konstruiert worden ist, wie bei der Annahme der Verfassungswidrigkeit der verbotenen Partei<sup>59</sup> selbst. Allein die Tatsache, daß einer neuen Partei ehemalige Abgeordnete angehörten, denen aufgrund einer bloßen Mitgliedschaft bei einer verbotenen Partei bescheinigt worden ist, daß sie nicht das Volk vertreten „können“, weshalb ja ihre Mandate aberkannt worden waren, konnte als schweres Indiz dafür gelten, daß hier eine verfassungswidrige Ersatzorganisation oder „Tarnorganisation“ vorliegt. Lag eine solche Organisation vor, dann durfte sie als rechtlich nichtexistent betrachtet werden.<sup>60</sup> Dies bedeutete praktisch, daß die Wahlvorschläge von Vereinigungen, die überwiegend aus Kommunisten bestanden, zurückgewiesen wurden.<sup>61</sup> Das Bundesverfassungsgericht<sup>62</sup> verwarf eine daraufhin erfolgte Wahlprüfungsbeschwerde mit der Begründung, einer verfassungswidrigen Partei sei nur einmal ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht garantiert; außerdem stünde das „Privileg“ nach Art. 21 Abs. 2 GG nicht Ersatzorganisationen zu. „Auf das inhaltliche Problem, daß den Kommunisten im Ergebnis das passive Wahlrecht entzogen wurde, ging das Gericht nicht ein.“<sup>63</sup> Erst recht wurde die Frage der - angeblich nur - „faktischen“ Beeinträchtigung des aktiven Wahlrechts der Wähler nicht erörtert. Das demokratietheoretische Paradoxon, daß das Volk Parteivertreter wählt oder wählen will, die das Volk gar nicht vertreten können, bleibt unaufgelöst.

Die weitreichenden Wirkungen des Parteiverbots im Verständnis der vom Bundesverfassungsgericht überwiegend gebilligten bundesdeutschen Staatspraxis lassen sich an den etwa 125.000 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wegen kommunistischer Betätigung ablesen, die in der politischen Einschüchterungswirkung sicherlich weit über die Zahl der etwa 6.000 bis 7.000 im Zeitraum von 1951 bis 1968 strafrechtlich verurteilten

---

<sup>56</sup> Als Ersatzorganisationen der verbotenen *KPD* wurden die ganz oder überwiegend aus Kommunisten bestehenden „Wählergemeinschaften“ verfolgt, die Wahllisten einreichten; s. BGHSt 16, 254 = *NJW* 1961, 221.

<sup>57</sup> S. v. *Brünneck*, a. a. O., S. 158 im Falle kommunistischer Redakteure.

<sup>58</sup> S. BGHSt 18, 296 = *NJW* 1963, 13 ff.

<sup>59</sup> Nach BGHSt *NJW* 1964, 2312 kann der Tatbestand der „Förderung“ einer verbotenen Partei auch durch Einzelkämpfer verwirklicht werden, wenn er nicht auf Veranlassung der *KPD* und nicht einmal als ihr Mitglied bei Parlamentswahlen kandidiert; im Nachhinein erklärte das BVerfG die entsprechende Strafnorm zwar für verfassungsgemäß (BVerfGE 25, 61 ff.), jedoch hätte diese einschränkend angewandt werden müssen.

<sup>60</sup> Vgl. BVerfGE 6, 333; a. A. Hess. VGH *JZ* 1958, 269.

<sup>61</sup> Einschränkend allerdings VGH Stuttgart *DÖV* 1958, 85.

<sup>62</sup> S. BVerfGE 16, 4 ff.

<sup>63</sup> S. v. *Brünneck*, a. a. O., S. 134.

Kommunisten<sup>64</sup> hinausgegangen ist. Dabei ist zu bedenken, daß auf fünf kommunistische Parteimitglieder drei Verurteilungen ausgesprochen worden sind. Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Strafen, gemessen am gesetzlichen Strafraum relativ milde waren, so ist die diffamierende Wirkung in den Strafbegründungen nicht zu verkennen. So verweigerte der Bundesgerichtshof den Kommunisten jegliche Anerkennung als Überzeugungstäter, da ihre politischen Ziele und Mittel „mit dem Sittengesetz nicht in Einklang“ stünden und „von der Gemeinschaft als verächtlich angesehen“<sup>65</sup> würden. Die volle Wirkung der Ausschaltung einer politischen Strömung hatten vor allem die strafrechtlichen Nebenfolgen<sup>66</sup> wie Polizeiaufsicht, der Verlust staatsbürgerlicher Rechte (Aberkennung des aktiven und passiven Stimmrechts) und die aus dem Arbeitermilieu stammenden Verurteilten ruinösen Kosten des Strafverfahrens. Von den administrativen Benachteiligung überwiegend als Folge von Strafverfahren sind zu nennen: Nichtzulassung zum Studium oder zum Examen, Ablehnung der Reisegewerbekarte, Verweigerung des Reisepasses<sup>67</sup> ja sogar Führerscheinentzug<sup>68</sup> und vor allem der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gebilligte Entzug von Wiedergutmachungsleistungen.<sup>69</sup>

Als schwerwiegende Folge ist zudem der Verlust des Arbeitsplatzes anzuführen, welche die aufgrund des sog. Adenauererlasses seit 1950 ausgesprochenen Entlassungen von Kommunisten aus den öffentlichen Dienst in der Privatwirtschaft fortsetzten.<sup>70</sup> Von genereller Bedeutung ist die Existenz sog. „Schwarzer Listen“, in denen jeder aus politischen Gründen Entlassene oder politisch Verdächtige notiert wurde, was sich dahingehend auswirkte, daß Kommunisten keine oder keine adäquate Arbeitsstelle bekamen; wurden diese Listen ignoriert, wiesen die Behörden des Verfassungsschutzes diskret auf die früheren politischen Aktivitäten hin, was in der Regel zur Entlassung führte. Die Entlassungen fanden dann nicht unbedingt aufgrund der politischen Motivation des Arbeitgebers statt, sondern weil diese befürchten mußten, aufgrund der bereits vor Verbot der *KPD* am 27. 2. 1951 gefaßten Beschlusses der Bundesregierung,<sup>71</sup> keine öffentlichen Aufträge mehr zu bekommen, wengleich sich der Beschluß primär gegen Anzeigen von Firmen in kommunistischen Zeitungen richtete.<sup>72</sup>

Durch dieses Bündel von Maßnahmen, die im Schwerpunkt Folge des verfassungsgerichtlichen Parteiverbotes waren, wurde im Ergebnis eine ganze politische Strömung mit administrativen, strafrechtlichen und polizeilichen Mitteln ausgeschaltet und die Wähler der Möglichkeit gebracht, für Kandidaten ihrer Partei zu stimmen.

---

<sup>64</sup> S. Zahlen bei v. *Brünneck*, a. a. O., S.278 und 363.

<sup>65</sup> Zitiert bei v. *Brünneck*, a. a. O., S. 280.

<sup>66</sup> S. *ebenda*, S. 288 ff.

<sup>67</sup> Vom Bundesverfassungsgericht im berühmten *Elfes*-Urteil gebilligt; BVerfGE 6, 32.

<sup>68</sup> Dies wurde von der Rechtsprechung allerdings nicht gebilligt ebensowenig wie die Verweigerung der Winter- und Weihnachtsbeihilfe, s. BVerwG *MDR* 1961, S. 625.

<sup>69</sup> Das BVerfG unterband allerdings unter Hinweis auf das Parteienprivileg den Entzug von Rentenansprüchen aufgrund kommunistischer Betätigung vor dem Parteiverbot (BVerfGE 13, S. 46), wengleich nicht von Wiedergutmachungsleistungen für Tätigkeiten nach dem Verbot (*ibid.* S.49 f.), weil diese Leistungen keinen Schadensersatz darstellen würden und daher wegen „politischer Unwürdigkeit“ versagt werden dürften.

<sup>70</sup> Dazu zusammenfassend v. *Brünneck*, a. a. O., S. 299 ff.

<sup>71</sup> S. *GMBI.* 1951, S. 85.

<sup>72</sup> ... und insoweit verständlich ist, da insbes. Firmen, die im Ostgeschäft aktiv waren, gezwungen waren, oder sich veranlaßt sahen, in der kommunistischen Parteipresse zu inserieren.

## **Auswirkung auf das aktive Wahlrecht / Entzug einer Wahloption**

Das Parteiverbot mit seinen vom Bundesverfassungsgericht sanktionierten weit reichenden Folgewirkungen der Kriminalisierung und strafrechtlichen Verfolgung politischer Opposition, die einem Betroffenen aller Wahrscheinlichkeit nach das Asylrecht nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG a. F. verschafft hätte, wäre er im Ausland wie ein betroffener Deutscher in der Bundesrepublik behandelt worden, „bestraft“ allerdings nicht nur die Wähler einer entsprechenden Partei, sondern die Wählerschaft, mit anderen Worten: das Volk insgesamt. Das Verbot von einzelnen Parteien, insbesondere wenn ein derartiges Verbot im Kern auf falsche Ansichten und die Werbung dieser Ansichten mit „zu lauter“ Tonlage gestützt ist, nimmt dem Volk nämlich eine Wahloption.

Die staatliche Beseitigung von Wahloptionen und sei es mit Hilfe des Verfassungsgerichts, vermindert dabei die (politische) Freiheit auch der Teile des Volkes, die grundsätzlich nicht vorhaben, Kandidaten einer Partei zu wählen, die nach Ansicht der zur Antragsstellung berechtigten Staatsorgane (Verbotselite) wegen falscher Auffassungen verboten werden muß. Das Vorhandensein von Wahloptionen, auch wenn von diesen nicht (nennenswert) Gebrauch gemacht wird, ist jedoch Voraussetzung dafür, daß sich überhaupt so etwas wie ein „Volkswille“ frei sich bilden und auch durchsetzen kann. Wird dieser „Volkswille“ rechtlich auf nur *eine* Partei beschränkt, dann kann ersichtlich nicht mehr von einer „freiheitlichen“, sondern nur noch von einer „totalitären“ Demokratie die Rede sein. Insofern ist einsichtig, daß Freiheit, anders als totalitär-demokratische Vorstellungen nahelegen, keine Frage der Quantität ist, welche sich in einer „besonders demokratischen“ Legitimation durch einen hohen Stimmenanteil (von vielleicht 99 %) für eine Partei ausdrückt, sondern ist eine Frage der tatsächlich oder potentiell zur Verfügung stehenden Optionen, mag von diesen Optionen auch kein (nennenswerter) Gebrauch gemacht werden.

Die rechtliche, d. h. administrative, gesetzliche oder verfassungsgerichtliche Eliminierung einer politischen Option beeinträchtigt daher die Freiheit des gesamten Volkes, weil dieses im Notfall, d. h. zur Verteidigung seiner Rechte gegenüber den gewählten Politikern, nicht auf normalerweise nicht ergriffene Optionen ausweichen kann, um die Politiker damit unter den Druck der Volksherrschaft zu stellen. Statt dessen können Politiker aufgrund eines beschränkten politischen Pluralismus unter Berufung auf ihre „demokratische Legitimation“ ihr Volk unterdrücken, wobei diese Unterdrückung „im Namen der Freiheit“ aufgrund der Konsequenzen des totalitär-demokratischen Identitätsgedankens in Regel weitergehender sein dürfte, als in einem autoritären, aber traditionellen Regime. Banaler: Es setzt sich in einer nachhaltigeren Weise als ohnehin anzunehmen, das von *Robert Michels* formulierte „eherne Gesetz der Oligarchie“<sup>73</sup> durch. Diesem Gesetz kann nur durch freie Wahloptionen entgegengewirkt und damit die Demokratie erhalten werden. Wer dem Volk eine Wahloption wegverbietet, gefährdet damit die Volkssouveränität, die sich durch das Mehrparteienprinzip aufgrund des Mehrheitsprinzips verwirklicht. Damit ist ein wesentlicher Schritt zur Beseitigung der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* getan,

---

<sup>73</sup> S. dazu etwa: <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/essayunddiskurs/1569511/>

## Die Bundesrepublik als „neuer Typ der demokratischen Staatsform“

Diese vorliegend vorgenommene Betrachtung der volksherrschaftlichen Wirkungsweise des politischen Pluralismus hat ganz offensichtliche Zusammenhänge mit der ökonomischen Wettbewerbslehre. Auch hiernach mag es möglich sein, daß sich auf einem sog. relevanten Markt lediglich zwei Unternehmen behaupten, so daß die Gefahr eines Kartells zu Lasten der Verbraucher besteht. Sind jedoch die Eintrittsbarrieren für dritte Unternehmen niedrig, kann man zumindest von einem hohen potentiellen Wettbewerb sprechen, der einem Kartell der bestehenden Wettbewerber entgegenwirkt und sie zu einem Verhalten zwingt, welches dem entspricht oder zumindest nahekommt, das bei Bestehen weiterer Wettbewerber sich ergeben würde. In Tat sieht sich einer der Väter der ideologiepolitischen Auslegung des Parteiverbots und der Grundrechtsverwirkung, *Dürig*<sup>74</sup>, gezwungen, auf diese sich aufdrängende Analogie zur ökonomischen Wettbewerbslehre einzugehen: Er rechtfertigt dabei den staatlichen Eingriff in den politischen Prozeß durch Parteiverbote und Grundrechtsverwirkungen (Art. 18 GG) damit, daß auch in der Ökonomie das liberale Modell überwunden sei, wonach die freie Konkurrenz der Individuen das Gemeinwohl erzeuge.

Abgesehen davon, daß die Ökonomie in der Zwischenzeit, insbesondere seit Untergang des Staats-Kommunismus (Linksextremismus), sich fast unwidersprochen dem Wettbewerbsprinzip zugewandt hat, ist es sicherlich richtig, daß der Vergleich zwischen privatwirtschaftlichen Wettbewerb von Unternehmen und dem freien Wettbewerb der Parteien - wie vom Verfasser anderweitig dargelegt<sup>75</sup> - seine Begrenzung hat. Die Sicherung der „Wettbewerbsordnung“ der parteipolitischen Konkurrenz kann aber sicherlich nicht dadurch erfolgen, daß man unter Berufung auf die Legitimität des politischen Wettbewerbs Parteien aus dem Wettbewerb ausschaltet, sondern kann nur in der generellen Sicherstellung der Wettbewerbsordnung bestehen. Im übrigen wäre wettbewerbsrechtlich entsprechend der Konzeption des *Ostrakismos* der antiken Demokratie an ein Verbot vor allem bei einer Partei zu denken, die allein über eine verfassungsändernde Mehrheit im Parlament verfügt, wobei allerdings wiederum nicht beantwortbar ist, ob das Prinzip der Volkssouveränität dem politischen „Wettbewerbsrecht“ Schranken setzen würde. So wie im Rahmen der Wettbewerbsordnung ein Unternehmen mit legalen Mitteln durchaus anstreben kann, „Monopolist“ zu werden, eine Stellung, die sie nur nicht mißbrauchen darf, so kann dies auch eine Partei im Rahmen der vorgegebenen Verfassungsordnung versuchen. Die im Interesse des Volkes zu setzenden Grenzen dürften dann in der Tat außerhalb des eigentlichen Wettbewerbs anzusiedeln sein und könnten etwa in einem obligatorischen Verfassungsreferendum bestehen, weil in diesem Fall durchaus vorstellbar ist, daß dieselben Wähler, die einer Partei zu einer überwältigenden Mehrheit an Parlamentssitzen verholfen haben, ihr es im Falle der Verfassungsänderung verwehren, von dieser Mehrheit in einer die Spielregeln des Machterwerbs und Machtverlustes umstürzenden Weise Gebrauch zu machen, da sich die Änderung dieser Regeln letztlich gegen den Wähler richten würde.

Hält man dagegen ein wettbewerbsrechtlich inkonformes Ausschalten einer politischen Partei für zulässig, muß man mit *Dürig* davon sprechen, daß die Bundesrepublik Deutschland einen „neuen Typ der demokratischen Staatsform“<sup>76</sup> darstellt, der mit dem Grundgesetz insbesondere durch Bestimmungen wie Artikel 18 und 21 Abs. 2 GG, also insbesondere durch

---

<sup>74</sup> S. *Dürig*, in GG-Kommentar von *Maunz / Dürig / Herzog*, Rn. 5 bei Art. 18.

<sup>75</sup> S. Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit durch „Verfassungsschutz“ - Innovationsverlust durch politisch-weltanschauliche Wettbewerbsbeschränkungen im Parteienstaat  
[http://links-enttarnt.net/upload/dokument\\_1310381558.pdf](http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1310381558.pdf)

<sup>76</sup> S. *Dürig*, ebenda, Rdnr. 6.

die spezielle Konzeption des Parteiverbots, begründet worden sei. Diese Formulierung erinnert folgerichtig stark an kommunistische Formulierungen, wie „Demokratie neuen / höheren Typs“ etc., bei dem man ebenfalls aus der angeblichen Unzulänglichkeit des (ökonomischen) Wettbewerbsmodells geschlossen hat, demokratische Wahlen langfristig planen zu müssen, um kein falsches und damit „verfassungswidriges“, also gegen Demokraten und Verbotseliten gerichtetes Ergebnis hervorzurufen.

### **Entfernte Verwandtschaft mit der „Demokratie neuen Typs“**

Indem das Bundesverfassungsgericht im Ergebnis dem Volk die Verpflichtung auferlegt, nur bestimmte Parteien zu wählen, weil Vertreter anderer vom Verfassungsgericht zumindest auf entsprechendem Antrag der an der Ausschaltung politischer Opposition interessierten Parteien als „falsch“ erkannter Parteien das Volk verfassungsrechtlich gar nicht vertreten können, dann zeigt sich, daß der Unterschied zwischen dem Einparteiensystem der totalitären Demokratie und der „freiheitlich“ beschränkten Demokratie des Grundgesetzes im Sinne des bisherigen Verständnisses des Bundesverfassungsgerichts zumindest auf der theoretischen Ebene nur gradueller, aber nicht prinzipieller Art ist. Die Beschränkung der Wahloptionen, insbesondere ideologiepolitischer Art hat in der Tat eine „totalitäre“ Tendenz, die bei formaler Aufrechterhaltung des Mehrparteienprinzips notwendigerweise zu blockparteiähnlichen Verhältnissen führt.

Bei ökonomischer Betrachtungsweise muß man dabei vom Vorliegen von „Kartellparteien“<sup>77</sup> der Verbotselite / Verbotsdrohungselite sprechen. Während der unbeschränkte konzeptionelle Wettbewerb der Parteien für eine freie Demokratie steht und das Einparteiensystem oder das Blockparteimonopol für die totalitäre Variante, muß das Kartellparteiensystem dementsprechend als Zwischenstufe von frei(heitlich)er zur totalitärer Demokratie und als möglicher Übergang von der einen zur anderen Form von Demokratie angesehen werden. Letztlich verhilft nämlich die Anerkennung der rechtlichen Möglichkeit, den politischen Pluralismus durch Ausschaltung von Ideen über eine entsprechende Parteiverbotskonzeption zu beschränken, zur Anwendung der Methode, die die ungarischen Kommunisten einst als *Salamitaktik*, im Sinne des stückweisen Aufschneidens des politischen Pluralismus bezeichnet haben, welche in der „demokratischen“ Einparteiensherrschaft<sup>78</sup> enden sollte. Nach dieser Taktik verbündet sich - im konkreten historischen Kontext - die vereinigte politische Linke zunächst mit der politischen Rechten, um die sog. extreme Rechte auszuschalten. Danach verbündet sich die Linke mit der politischen Mitte, um die bereits durch die Begründung des Verbotes der „rechtsextremen“ Partei hinreichend in Mißkredit gebrachte politische Rechte zu eliminieren, um danach die durch Mitwirkung an politischen Verfolgungsmaßnahmen bereits genügend diskreditierte Mitte, sei es ebenfalls durch Verbot oder durch Überführung in den Status von Blockparteien<sup>79</sup> mit „Inkorporation“ in eine Einheitswahlliste auszuschalten. Die verbleibende Linke verwandelt sich danach in eine der „totalitären Demokratie“

---

<sup>77</sup> Zu diesem Begriff, s. *Hans-Herbert von Arnim*, Fetter Bauch regiert nicht gern. Die politische Klasse – selbstbezogen und abgehoben, 1997, S. 343 ff.

<sup>78</sup> Zur Situation in Ungarn, s. *Martin Pabst*, Staatsterrorismus. Theorie und Praxis kommunistischer Herrschaft, Stuttgart 1997, S. 156 ff.; der Ausdruck Konkurrenzparteien „wie Scheiben einer Salami“ nach und nach auszuschalten, geht auf dem dortige KP-Generalsekretär *Rakosi* zurück.

<sup>79</sup> S. zu diesem Mechanismus, der zur Blockparteistellung der CDU in der SED-geführten Diktatur geführt hat, den Beitrag des Verfassers: DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen Rechts: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie

[http://links-enttarnt.net/upload/dokument\\_1298810492.pdf](http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1298810492.pdf)

angemessenen „Partei neuen Typs“.<sup>80</sup> Diese Methode wurde in der Nachkriegszeit in den sowjetisch besetzten Gebieten in jeweils etwas unterschiedlicher Weise<sup>81</sup> angewandt und kann insbesondere am Beispiel der späteren LINKE- Diktatur „DDR“ studiert werden:

Der Weg in den Totalitarismus der „DDR“ begann mit der beschränkten Zulassung von „demokratisch“ genannten, die traditionelle politische Rechte Deutschlands (Konservative und Nationalliberale) ausschließenden Parteien. Die so etablierten Parteien mußten sich daraufhin zum Zwecke der Unterdrückung des nicht zur Parteibildung zugelassenen Teils der Bevölkerung mehr oder weniger zwingend zu einem Parteienblock zusammenschließen. Diese Blockbildung wurde in der SBZ unter dem Stichwort der „kämpferischen Demokratie gegen den Faschismus“<sup>82</sup> gerechtfertigt, die notwendigerweise zu einer „Demokratie neuen Typs“<sup>83</sup> führen mußte, für die ein beschränkter politischer Pluralismus kennzeichnend ist. Wer nicht bereit war, im „Block“ mitzumachen, setzte sich dem Verdacht des „Faschismus“ aus und konnte somit allein aus ideologischen Gründen ausgeschaltet werden. Insofern war die administrative Ausgrenzung des „Faschismus“ Ausgangspunkt des späteren Totalitarismus. Im Rahmen dieses Blockparteiensystems, das letztlich gegen das unter Faschismusverdacht gestellte Volk gerichtet war, konnte die Vereinigung von *KPD* und *SPD* vollzogen werden, die lediglich insofern als „zwangsweise“ zu kennzeichnen ist, als die *SPD*-Parteiführung mit Hilfe der Roten Armee den nur teilweise willigen Parteimitgliedern im Rahmen des „demokratischen Blocks“ bei beschränktem politischen Pluralismus einen Parteizusammenschluß auferlegen konnte, der so weitgehend mehrheitlich wohl nicht gewollt war.<sup>84</sup>

Aufgrund des Lizenzierungssystems (das ein Verbot für nicht-lizenzierte Parteien zur Voraussetzung hat) war es der nicht zugelassenen Opposition nicht erlaubt, sich in Parteien zu organisieren, da diese potentiellen Gründungen dem Faschismusverdacht der „kämpferischen Demokratie“ ausgesetzt waren. Nach diesem Zusammenschluß konnte die so vereinigte Mehrheitspartei den Parteien der politischen Mitte im „Kampf gegen Rechts“ eine Einheitswahlliste<sup>85</sup> auferlegen, weil der nicht zustimmungsbereiten innerparteilichen Opposition der Mitte-Parteien der Weg einer freien Oppositionsbildung durch das Zulassungssystem versperrt<sup>86</sup> war. Ohne diese Option der möglichen Parteinengründung konnte sich die innerparteiliche Opposition gegenüber den zur Zusammenarbeit mit dem Kommunismus bereiten Blockkräften innerhalb von *CDU* und Liberalen (*LPDP*) nicht

---

<sup>80</sup> S. dazu Darstellung von *Carola Stern*, Porträt einer bolschewistischen Partei. Entwicklung, Funktion und Situation der SED, Köln 1957.

<sup>81</sup> S. dazu die Studie von *Laszlo Revesz*, Die Liquidierung der Sozialdemokratie in Osteuropa, 1971, über die Liquidierung der Sozialdemokratie in Osteuropa.

<sup>82</sup> S. dazu *Dietrich Staritz*, Die Gründung der DDR. Von der sowjetischen Besetzungsherrschaft zum sozialistischen Staat, 3. Auflage, 1995, S. 71 ff.

<sup>83</sup> S. ebenda. S. 68.

<sup>84</sup> S. dazu das Ergebnis der Urabstimmung der *SPD* in West-Berlin, an der sich 73% der *SPD*-Mitglieder beteiligten; davon sprachen sich 82% gegen eine „sofortige Vereinigung“ von *SPD* und *KPD* aus; dafür nur 12,4%; annähernd 2/3 allerdings für die „enge Zusammenarbeit“ der beiden „Arbeiterparteien“; was auf ein erhebliches „verfassungsfeindliches“ Potential bei der *SPD* hinweist.

<sup>85</sup> Bemerkenswert insoweit die Notiz von *Pieck* über eine Unterredung mit *Stalin*: „rechten Flügel in bürgerl(ichen) Parteien schlagen - fortschrittliche Kräfte stärken - so daß einheitl(iche) Blockliste zur Wahl“; zitiert bei *Staritz*, a. a. O., S. 169.

<sup>86</sup> Zur Unterdrückung der nicht zur Blockarbeit bereiten *CDU*-Mitglieder der SBZ, s. Aufsatzsammlung von *Brigitte Kaff* (Hrsg.): „Gefährliche politische Gegner“. Widerstand und Verfolgung in der sowjetischen Zone / DDR, Düsseldorf 1995.

durchsetzen, wodurch der Weg in die marxistische Parteidiktatur unter Mitwirkung der kooperationsbereiten Christdemokraten<sup>87</sup> und Liberalen<sup>88</sup> „irreversibel“ wurde.

Trotz aller Unterschiede in der tatsächlichen Situation kann am Beispiel der DDR-Entwicklung zumindest theoretisch aufgezeigt werden, daß auch in einem System des (verfassungs-) gerichtlichen Parteiverbots, das zur Beschränkung der Wahloptionen des Volks führt, zumindest zu einem Kartellparteiensystem führende Tendenzen zu erwarten sind. Die Tendenz zu einem zumindest verschleierte Blockparteiensystem von „Kartellparteien“ bei rechtlichen Beschränkung der Wahloptionen wird deutlich, wenn man die Frage stellt, ob sich die verbotenen Tendenzen in nichtverbotenen Parteien durchsetzen können, deren „innere Ordnung“ gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG „demokratischen Grundsätzen“ entsprechen muß, wozu in Analogie zu der auf die Staatsorganisation bezogenen Grundsätze der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* dann auch das Recht zur Bildung innerparteilicher Opposition gehören<sup>89</sup> soll.

Als derartige „innerparteiliche Opposition“ könnte sich eine Richtung etablieren, welche als selbständige Richtung ideologiepolitisch vom Verfassungsgericht verboten worden ist. Allerdings ist leicht nachvollziehbar, daß eine derartige innerparteiliche Opposition nur so lange von einer etablierten (Mehrheits-) Strömung als legitim akzeptiert wird, wie diese oppositionelle Strömung die Option hat, sich gegebenenfalls als selbständige Partei zu etablieren. Nur bei einer entsprechenden Option erscheint es einer herrschenden Strömung im Interesse des Erhalts der Wählerstimmen bzw. der Verhinderung der Abwanderung der Wähler zu einer potentiell neuen Partei sinnvoll, die innerparteiliche Opposition zu „integrieren“. Ist jedoch die potentielle Neugründung mit der Gefahr des ideologiepolitischen Parteiverbots behaftet, läuft „Integration“ in eine etablierte Partei auf Unterwerfung und damit auf das Verschwinden der politischen Option hinaus. Die innerparteilichen Opposition bleibt unter den Bedingungen des ideologischen Parteiverbotes deshalb zur Unterwerfung verurteilt, weil die integrierende Partei sonst befürchten mußte, als Art Ersatzorganisation der verbotenen Partei verboten, oder zumindest unter entsprechenden politischen Verdacht gestellt zu werden. Auch in der Bundesrepublik Deutschland führte das Parteiverbot daher zur Möglichkeit der *Salamitaktik*, weil sich eine Partei natürlich nicht die Möglichkeit entgehen lassen wird, eine gegnerische Partei in diesem Sinne zu bekämpfen. Der Bundesgerichtshof<sup>90</sup> hat dem zwar zumindest im strafrechtlichen Bereich vorzubeugen versucht, indem er betonte, daß niemand allein deshalb bestraft werden dürfe, weil die *SED / KPD* dasselbe sage; entscheidend sei vielmehr, ob eine identische Aussage vom Willen getragen werde, dadurch die verbotene *KPD* zu „fördern“. Dieser Förderungswille wurde aber bereits dann angenommen, wenn der Zeitpunkt der Äußerung „auffallend übereinstimmt“ mit der kommunistischen Kritik, „in dem dieselbe Kritik von der *SED / KPD* verbreitet wird.“ „Ein solcher Schluß wird auch dann zu ziehen sein, wenn ein Gleichklang mit dem Sprachgebrauch, der der *KPD/SED*-Agitation oft unverkennbar anhaftet, nachzuweisen ist.“

---

<sup>87</sup> S. zur Christdemokratie als Kartellpartei gegen rechts in der Bundesrepublik und als Blockpartei gegen rechts in der DDR: [http://links-enttarnt.net/upload/dokument\\_1298810492.pdf](http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1298810492.pdf)

<sup>88</sup> Daß insoweit genuine Christdemokraten und Liberale an der kommunistischen Diktatur mitgewirkt haben, ergibt sich daraus, daß sich diese nach der Wiedervereinigung überwiegend der (West-) *CDU* bzw. *FDP* angeschlossen haben und in der Regel nicht Mitglieder der *SED*-Nachfolgepartei *PDS* geworden sind; zur ideologischen Formierung der *Block-CDU*, s. das Buch von *Martin: Reißmann*, Kaderschulung in der Ost-*CDU* 1949 – 1971. Zur geistigen Formierung einer Blockpartei, Düsseldorf 1995.

<sup>89</sup> S. dazu *Dimitri Th Tsatsos*, Ein Recht auf innerparteiliche Opposition? Ein Beitrag zur Auslegung der Art. 20 Abs. 2 und 21 GG, in: Festschrift für Hermann Mosler, Heidelberg 1983, S. 997 ff.

<sup>90</sup> S. BGHSt *NJW* 1964, 1083 und *NJW* 1965, 1445.



Fairer Weise muß eingeräumt werden, daß im Falle des *KPD*-Verbotes, entgegen der kommunistischen Behauptung, diese „Salami-Wirkung“ weitgehend ausgeblieben ist,<sup>91</sup> wie man etwa daran sieht, daß sich in der deutschen Akademie trotz des Parteiverbotes marxistische Ideen fast ungehindert durchsetzen konnten, zumal bundesdeutschen Politikern und Politikwissenschaftlern die Bezugnahme auf *Karl Marx* durchaus zugestanden wird, während nach Auffassung der Inlandsgeheimdienste man sich schon nicht ohne weiteres auf *Carl Schmitt* berufen soll können: In der Tat scheint das Bundesverfassungsgericht das zum Einsatz der Salami-Taktik der Ausschaltung des politischen Pluralismus notwendige Ideen-Verbot nur „gegen rechts“ begründet zu haben, so daß ideologienpolitisch, wie den Verfassungsschutzberichten seit den 1990er Jahre zu entnehmen ist, die von der „Erosion der Abgrenzung von Konservativismus und Rechtsextremismus“ sprechen, die Salami-Taktik auch in der freiheitlichen Bundesrepublik und nicht nur in der totalitär-demokratischen DDR nur „gegen rechts“ gewirkt hat und noch immer wirkt.

### **Zusammenfassung und Ausblick:**

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Auslegung des Artikels 21 Abs. 2 GG vorgenommen, die im Vorverständnis des vom ihm selbst aufgestellten Verfassungsprinzips der freien Bildung politischer Opposition kaum zu rechtfertigen ist; vielmehr hat es sich aufgrund der zu unterstellenden Intention, die Staatsschutzkonzeption des (1.) Strafrechtsänderungsgesetz und die darauf basierenden strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen zu billigen, die man nicht anders als „politisch“ bezeichnen kann, nicht nur veranlaßt gesehen, den „Verfassungsfeind“ im Kern ideologisch-politisch zu bestimmen, sondern der Verfassungswidrigkeitserklärung mit den weitestgehenden Rechtsfolgen auszustatten, die zwar (teilweise) nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) vorgegeben waren und noch immer sind, über dessen Verfassungskonformität jedoch dieses Gericht hätte befinden können.

Im übrigen ist das Gericht mit der Aberkennung der Parlamentsmandate im Falle der *SRP* sogar über die Anordnungen der wohl mit den Grundsätzen des Mehrparteienprinzips kaum vereinbaren Gesetzesvorschriften noch hinausgegangen - was aber mittlerweile der Gesetzgeber nachvollzogen hat. Die Regelung in Artikel 21 Abs. 2 GG, wonach „Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen ... verfassungswidrig (sind)“, hat das Bundesverfassungsgericht dementsprechend als Verbotsvorschrift verstanden. Diese GG-Bestimmung, die prozessual eher auf eine gerichtliche Feststellung abzielen scheint,<sup>92</sup> ist allerdings mit § 46 BVerfGG und damit in einer nicht-verfassungsgesetzlichen Vorschrift dahingehend „präzisiert“, daß die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer entsprechenden Partei durch das Bundesverfassungsgericht mit der Auflösung dieser Partei und dem Verbot zu verbinden ist, eine Ersatzorganisation zu schaffen. Das Vermögen der Partei kann zugunsten des Bundes oder des Landes zu gemeinnützigen Zwecken entschädigungslos enteignet, also konfisziert werden. Nach dem dieser Vorschrift zugrunde liegenden Verständnis ist mit Artikel 21 Abs. 2 GG die Möglichkeit des Parteiverbotes vorgesehen, das nicht offen so benannt worden sei, damit vermieden werde, „Erinnerung zu wecken an die schlechten Erfahrungen, die das deutsche Volk mit dem Parteiverbot als einem

---

<sup>91</sup> So zu Recht auch die Feststellung bei von *Brinneck*, a. a. O., S. 342 ff.

<sup>92</sup> S. *Hellmuth von Weber*, Zum *SRP* - Verbot des Bundesverfassungsgerichts, in: *JZ* 1953, S. 293 ff., S. 293, der gemeint hat, das Grundgesetz leite irre, da es den Anschein erwecke, es würde sich bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur um ein Feststellungsurteil handeln.

Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung in jüngster Zeit gemacht hat.“<sup>93</sup> Bei diesem Verständnis, das dem GG-Geber Täuschungsabsicht bei schlechtem Gewissen unterstellt, stellt sich die Frage, warum überhaupt ein derartiges Verbot vorgesehen ist oder ob nicht vielleicht doch der Wortlaut so zu nehmen ist wie er geschrieben steht, nämlich als Möglichkeit der verfassungsgerichtlichen Feststellung, wobei es etwa dem Wähler, dem „mündigen Bürger“, zu überlassen wäre, welche Konsequenzen er aus einer derartigen verfassungsgerichtlichen Feststellung zieht. Auch so könnte ja die „Vergangenheit“ der noch darzustellenden Parteiverbote<sup>94</sup> der Hitlerzeit „bewältigt“ werden.

### **Braucht man überhaupt ein Parteiverbot?**

Man mag gegen die Möglichkeit des Parteiverbots einwenden, daß Personen, die derartige, die Integrität des freien politischen Prozesses und damit die *freiheitliche demokratische Grundordnung* beeinträchtigende Handlungen begehen, individuell wegen Hochverrats, Nötigung von Verfassungsorganen und dergleichen strafrechtlich verfolgt werden könnten, so daß es eines darüber hinausgehenden Parteiverbots, das auch nicht unmittelbar Beteiligte qua organisatorischer Zurechnung in Form einer Art Kollektivstrafe<sup>95</sup> trifft, nicht mehr bedürfte. Mögliche Straflücken, die etwa bei der Abgeordnetenbestechung bestehen, könnte der Gesetzgeber in verfassungskonformer Weise schließen.

Einem nur auf Individuen beschränkten strafrechtlichen Verfassungsschutz steht allerdings die Beobachtung entgegen, daß Parteien unter den Bedingungen der parlamentarischen Massendemokratie, insbesondere bei Geltung des Verhältniswahlrechts, das den demokratischen Wahlvorgang in einer besonderen Weise parteienstaatlich „mediatisiert“, einen sozialen Organismus darstellen, der durch strafrechtliche Sanktionen gegen einzelne straffällig gewordene Parteimitglieder oder Parteianhänger nicht hinreichend in seiner möglichen Gefährlichkeit, d. h. Sozialschädlichkeit erfaßt wird: Ohne eine sich für das Ganze setzende Partei (*pars pro toto*) könnte es wohl effektiv keinen Totalitarismus, den Gegenbegriff zur entsprechend verstandenen *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* geben, so daß sich zentral zur Abwehr des Totalitarismus die Frage nach der staatlichen Kontrolle der politischen Parteien stellt. Insofern scheint mit Artikel 21 Abs. 2 GG auch das Problem angegangen, das sich unter wettbewerbsrechtlichen Erwägungen in Anlehnung an das Rechtsinstitut des *Ostrakismos* der antiken Demokratie stellt und darauf abzielt, gerade die Wettbewerbschancen konkurrierender Partei im Interesse des Prinzips der Volkssouveränität zu bewahren.

Die Auflösung einer Partei, in der wesentliche Teile die durch Erfüllung relevanter Tatbestände in Erscheinung tretende Anhänger, wenngleich in noch nicht strafrechtlich relevanter Weise, heimlich oder offen fördern, könnte den Mitgliedern und Anhängern, die die Verwirklichung politischer Ziele auf rechtmäßige Weise anstreben, sogar zu einer Neugründung ohne die „verfassungswidrigen“ Mitglieder verhelfen. Damit würde ein so praktiziertes Parteiverbot der Aufrechterhaltung des politischen Pluralismus dienen, weil dann die Möglichkeit bleibt, daß die von der verbotenen Partei vertretenen politischen Ideen weiterhin propagiert werden können und dann eventuell nicht mehr notwendiger Weise mit dem rechtswidrigen Verhalten von Mitgliedern der verbotenen Partei assoziiert werden. Die

---

<sup>93</sup> S. ebenda.

<sup>94</sup> Dies wird im 5. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik* vorgenommen.

<sup>95</sup> S. v. *Weber*, a. a. O., dieser sah das vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochene Parteiverbot mit einer gewissen Berechtigung als „Kollektivstrafe“ an.

Wahlfreiheit des Volkes oder zumindest der Teile des Volkes, die an der Wahl von Kandidaten interessiert sind, die in rechtmäßiger Weise die Ziele der verbotenen Partei vertreten, wäre dadurch weitgehend gewahrt.

### **Rechtfertigung des Instituts „Parteiverbot“ bei Beachtung grundlegender Bedingungen**

Diese Unterscheidung zwischen der politischen Programmatik einer Partei, die sich vor allem im Parteiprogramm manifestiert und mit den „Zielen“ des so verstandenen Artikels 21 Abs. 2 GG in der Regel nicht notwendigerweise etwas zu tun hat und dem verfassungswidrigen = rechtswidrigen Verhalten von Personen, die eine bestimmte Idee vertreten, ist deshalb geboten, weil Artikel 3 Abs. 3 GG davon ausgeht, daß niemand wegen seiner politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Diesem grundlegenden Gleichheitssatz entsprechend kann die in Artikel 5 GG garantierte Meinungsfreiheit, neben gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre nur durch „Vorschriften der allgemeinen Gesetze“ eingeschränkt werden. Diese Vorschriften müssen nach der bereits zu Art. 118 WRV entwickelten Dogmatik dem Erfordernis genügen, daß sie sich nicht gegen eine bestimmte politische oder weltanschauliche Auffassung richten.<sup>96</sup> Diesen Gesichtspunkt kann man bei Geltung des Grundgesetzes auch dergestalt formulieren, daß die „Vorschriften der allgemeinen Gesetze“ im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 GG die relevanten als „absolut“ verstandenen Differenzierungsverbote des Artikels 3 Abs. 3 GG beachten müssen und sich insbesondere nicht dahingehend auswirken dürfen, daß religiöse oder politische Auffassungen gesetzlich benachteiligt oder bevorzugt werden. Da politische Auffassungen gemäß Artikel 5 Abs. 1 GG auch „verbreitet“ werden dürfen und damit Bestandteil des Prozesses „der politischen Willensbildung des Volkes“ (vgl. Artikel 21 Abs. 1 GG) darstellen, müssen sich diese Auffassungen dem Konzept der Volksherrschaft entsprechend, in dem die Bildung des Staatswillens Ergebnis des freien politischen Kräftespiels darstellt,<sup>97</sup> auch parlamentarisch umsetzen können.

Diese Betrachtung, die zu einer Beschränkung der Rechtsfolgen des Parteiverbotes führt, aber bereits voraussetzt, daß das verfassungsrechtliche Schutzgut in polizeirechtlich zu schützenden Rechtsgütern<sup>98</sup> besteht, ist geeignet, den Verstoß gegen das zentrale politische Freiheitsrecht der Meinungsfreiheit im Zusammenhang mit dem Parteiverbot zu vermeiden.<sup>99</sup> Schon die Einziehung des Parteivermögens, das der Gesetzgeber als Rechtsfolge des Parteiverbots normiert hat, wird sich hauptsächlich gegen die Parteipresse und dabei zumindest dann gegen die Meinungsfreiheit richten, wenn das Parteiverbot im wesentlichen auf die Programmatik der Partei gestützt ist. Dementsprechend wurden schon vor dem Verbot der *KPD* kommunistische Publikationen nach dem damaligen § 93 StGB

<sup>96</sup> S. dazu grundlegend *Häntzschel*, in: *Gerhard Anschütz / Richard Thoma*, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. I 1930, Bd. II 1932, S. 657, insbes. S. 659 f.: „Allgemeine Gesetze im Sinne des Art. 118 sind also die Gesetze, die ohne Rücksicht auf die gerade herrschenden geistigen Strömungen, Anschauungen und Erkenntnisse das menschliche Leben in seiner Allgemeinheit regeln. Nicht allgemeine Gesetze, sondern Sonderrecht gegen die Meinungsfreiheit dagegen sind die Rechtssätze, die eine an sich erlaubte Handlung allein wegen ihrer geistigen Zielrichtung und der dadurch hervorgerufenen schädlichen geistigen Wirkung verbieten oder beschränken“, unter Hinweis, daß sich dieser Auffassung das Reichsgericht angeschlossen hat.

<sup>97</sup> So BVerfGE 2, 14.

<sup>98</sup> Es sei nochmals auf die Beiträge des Verfassers in der vorliegenden Serie, Teile 2 und 3, zur *Partei* *ver* *bot* *s* *k* *r* *i* *t* *i* *k* verwiesen:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=57>

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=58>

<sup>99</sup> Dies verkennt *Wilhelm Henke*, Verteidigung der Demokratie durch Parteiverbot oder Partei Quarantäne, in: *JZ* 1973, S. 293 ff., nahezu vollständig.

(Verfassungsfeindliche Publikationen)<sup>100</sup> verfolgt. Für Redakteure und Journalisten der verbotenen Partei läuft dies auf ein Berufsverbot nicht nur in einem mehr übertragenen Sinne, sondern konkret gemäß § 42 StGB als Maßregel der Sicherung und Besserung<sup>101</sup> hinaus. Es dürfte dann unvermeidbar sein, auch individuelle Äußerungen als Unterstützung der verbotenen Partei zu bestrafen, wie es in der Tat geschehen ist.<sup>102</sup>

### **Folgerungen aus der weltanschaulichen Neutralität des freien Wahlrechts**

Für diese hier vorgenommene Betrachtung der Parteiverbotsvorschrift (sofern das Grundgesetz tatsächlich ein solches enthalten sollte, eine Frage, die auf die nochmals als klärungsbedürftig hingewiesen wird) spricht, daß Artikel 38 GG, der Wahl und Stellung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages regelt, aber zu Recht auch als grundrechtsähnliche Garantie des demokratischen Wahlrechts verstanden wird (was in der Art. 93 Nr. 4a GG durch die Anerkennung des (Individual-)Rechts nach Artikel 38 GG als mit der Verfassungsbeschwerde geltend zu machenden Recht seinen Ausdruck findet), keine Beschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts nach weltanschaulichen Gesichtspunkten enthält. Darin unterscheidet sich das Grundgesetz etwa von Art. 13 Abs. 2 der DDR-Verfassung von 1949, der bei verfassungsrechtlicher Festschreibung des Verhältniswahlrechts (vgl. Art. 51 Abs. 2 dieser Verfassung) lediglich Wahlvorschläge von Vereinigungen zugelassen hat, „die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben ..“, was sog. „undemokratischen“ Parteien die Aufstellung von Kandidatenlisten von vornherein verwehrt hat. Konkretisiert der dem Grundgesetz verpflichtete Gesetzgeber demnach die in Artikel 38 GG enthaltenen Wahlgrundsätze dahingehend, daß er bei Parlamentswahlen Parteilisten vorsieht, da das damit in Verbindung stehende Verhältniswahlrecht wegen seiner Sicherstellung der proportionalen Gleichheit der Parteien als „besonders demokratisch“ erscheint, dann kann dem Mangel eines politischen Weltanschauungsvorbehalts bei der Ausübung des Wahlrechts nur dadurch Rechnung getragen werden, daß gemäß Artikel 21 Abs. 2 GG entweder keine lediglich weltanschaulich begründeten Parteiverbote ausgesprochen werden dürfen oder dem Parteiverbot keine Wirkung im Hinblick auf Wahlvorgang und Ausübung eines parlamentarischen Mandats zugesprochen werden darf.

Diesem Gesichtspunkt der weltanschaulichen Neutralität des Wahlrechts könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß man Artikel 21 Abs. 2 GG tatsächlich nur als Befugnis zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit begreift, was selbstverständlich nicht daran hindert, Parteimitglieder / Parteilöhner, die in strafrechtlich relevanter Weise in Erscheinung getreten sind, wie auch Abgeordnete, nach Aufhebung der Immunität, als Individuen strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen. Dabei müssen allerdings die einschlägigen Strafnormen wiederum den Anforderungen der Artikel 3 Abs. 3 und 5 Abs. 2 GG

---

<sup>100</sup> S. dazu v. Brünneck, a. a. O., S. 171 ff.; der BGH ließ jedoch bei Parteipublikationen das sog. Parteienprivileg gelten (BGHSt 6, 318 = NJW 1954, 1817), was natürlich nur bis zum Verbot der KPD gegolten hat.

<sup>101</sup> S. dazu v. Brünneck, a. a. O., S. 181.

<sup>102</sup> S. v. Brünneck, a. a. O., S. 175 ff.; zwar bekräftigte der BGH einmal, daß auch den Kommunisten das Grundrecht nach Art. 5 GG zustünde, BGH NJW 1965, 1445. „Praktisch waren aber diese Grundsätze für Kommunisten nichts wert. Sie wären ihnen nur in einem Fall zugute gekommen: Wenn sie sich von der Propagierung der kommunistischen Politik abgewandt hätten“. „Strafbar sein konnten politische Reden von Kommunisten, aber auch Stammtischgespräche und die Trauerrede am Grab eines alten Kommunisten“, ders. S. 179; ein Tiefpunkt (es gibt leider mehrere) der Geltung der Meinungsfreiheit unter dem Grundgesetz dürfte gewesen sein, als ein Kommunist bestraft worden ist, weil er bei einem Vortrag rote Nelken angesteckt hatte, obwohl er wußte, daß sie aus Ost-Berlin stammten, ebenda.

genügen. Dies erscheint allerdings im Hinblick auf die §§ 86 und 86a StGB in der derzeit geltenden Fassung äußerst zweifelhaft, um von politischen Strafnormen<sup>103</sup> insbesondere des Jahres 1951 erst gar nicht zu sprechen.

Letztlich spricht diese Überlegung dann doch dafür, das Rechtsinstitut „Parteiverbot“ in der Tat weitgehend für überflüssig zu halten. Nicht nur, weil es zumindest bei den Verbotsvoraussetzungen und vor allem den Verbotsfolgen des bundesdeutschen Rechts als demokratiewidrig, also (dem Geheimdienstgebrauch folgend) „extremistisch“ darstellt, sondern eben gar nicht notwendig ist, eine Überlegung, die im Rahmen einer (im KPD-Verbotsurteil vom Bundesverfassungsgericht allerdings ausdrücklich abgelehnten) Verhältnismäßigkeitsprüfung<sup>104</sup> durchaus von rechtlicher und auch verfassungsrechtlicher Bedeutung ist. Die Problematik des bundesdeutschen Parteiverbots würde sich am elegantesten dadurch lösen lassen:

Das Bundesverfassungsgericht erkennt, daß Artikel 21 Abs. 2 GG ihm nur die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einräumt. Die „Vollstreckung“ dieses Urteils ist dann der Wahlentscheidung des mündigen Bürgers bei Ausübung des freien Wahlrechts überlassen. Aufgrund einer derartigen Erkenntnis könnten extremistische Erscheinungen der bundesdeutschen Verfassungspraxis (Verfassungsschutzberichte gegen konkurrierende Parteien, Aberkennung der Kaminkehrerlizenz wegen Gedankenguts etc. pp.) überwunden werden! Es könnte dann nicht mehr davon gesprochen werden, daß es in der Bundesrepublik Deutschland ein gegen die Wähler gerichtetes Parteiverbot und ein darauf aufbauendes Ersatzverbotssystem gibt.

---

<sup>103</sup> S. dazu v. *Brünneck*, a. a. O., insbes. S 71 ff. zur Konzeption dieses Strafrechts und S.141 ff. zur Anwendung dieses Strafrechts im Sinne einer Kriminalisierung der kommunistischen Organisationsarbeit.

<sup>104</sup> In diesem Punkt hat die Europäische Menschenrechtskonvention zwingend eine Änderung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption zur Folge, da sonst die Menschenrechtswidrigkeitserklärung eines möglichen bundesdeutschen NPD-Verbots folgt; s. dazu die Ausführungen im 6. Teil der vorliegenden Serie zur *Parteiverbotskritik*.